Krakauer Zeitung.

Nr. 104. Samstag, den 7. Mai **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 1540 praes.

Der Gnojniker Gutsbesitzer Herr Eduard Homolacz, hat zweihundert Metzen Korn unentgeldlich für die Kriegsbedürfnisse gewidmet.

Ferner sind dem k. k. Landespräsidium von der Gemeindevertretung der Kreisstadt Wadowice aus dem Communal = Vermögen derselben eine Staatsschuldverschreibung über 1000 fl. sammt 24 Coupons zugegangen; Von dem Wadowicer Propinationspächter, zugleich Realitätenbesitzer Hr. Simon Korn zwei Staatsschuldverschreibungen à 50 fl. mit 48 Stück Coupons, und vom Herrn Adolf Fränkel, Rosoglio = Fabrikant in Lipnik zwei Stück Staatsschuldverschreibungen à 100 fl. sammt 48 Coupons als patriotische Gaben überreicht worden.

Diese erfreulichen Kundgebungen werkthätiger Vaterlandsliebe werden mit dem Ausdrucke des Dankes und der Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Krakau, am 7. Mai 1859.

Vom k. k. Landes = Präsidium.

Nr. 1544 praes. **Kundmachung.**

Ueber die Anordnung des hoh. Finanzministeriums vom 6. l. M. Z. 2625 wird hiemit der h. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 28. November 1850 (R.-G.-B. Nr. 451), betreffend das Verbot des Agiotirens mit Scheidemünze, erneuert zur öffentlichen Kenntniß und in Erinnerung gebracht.

Alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit Scheidemünze ist auf das Strengste verboten.

Diesem Verbote zuwider Handelnde werden nebst dem Verfalle des Gegenstandes der Uebertretung mit dem Ein- bis Vierfachen des Betrages der Scheidemünze, mit welcher der verbotene Verkehr verübt oder versucht wurde, bestraft.

Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von fünfzig Gulden festgesetzt.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen ist nach dem Gesetze über Gefällsübertretungen von den zur Erhebung und Bestrafung der letzteren bestellten Behörden und Gerichten zu pflegen.

Der Anzeiger einer solchen Uebertretung erhält den halben Strafbetrug als Belohnung.

Nachdem übrigens da und dort Fälle vorgekommen sind, daß Banknoten zerstückelt wurden, um in dieser Weise als Scheidemünze verwendet zu werden, sehe ich mich veranlaßt, Jedermann vor solchem Vorgange und vor der Annahme von solchen Banknotentheilen nachdrücklichst zu warnen, indem zerstückelte Banknoten bei den l. f. Kassen nicht angenommen werden.

Krakau, den 7. Mai 1859.

Vom k. k. Landes = Präsidium.

Heinrich Graf zu Clam = Martinic.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome aus Allerhöchster Gnade den mittlerweile verstorbenen k. k. Rittmeister erster Klasse und Vice-Sekond-Wachtmeister Allerhöchstihrer k. k. ersten Arcieren = Leibgarde, Rudolph Krieghammer, in Rücksicht seiner vieljährigen entsprechenden Dienstleistung in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserreiches mit dem Ehrenworte „Edler von" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. April d. J. dem Vicekorporale, Jakob Brzibil, des 8. Gensd'armerie-Regiments, in Anerkennung der von ihm mit muthvoller Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen aus den Flammen eines brennenden Hauses, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Konzipisten, Hieronymus Alesani, zum Statthalterei-Sekretär für Dalmatien ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Supplenten an der Unter-Realschule zu Nachod, Alois Walenta und Hubert Falge, zu wirklichen Lehrern daselbst ernannt.

Verordnung des Handels-Ministeriums

vom 4. Mai 1859,

giltig für alle Kronländer, in Betreff der Haftung für Fahr-Post-Sendungen.

Die im Reichsgesetzblatte Stück XIX, Nr. 73, enthaltene Verordnung vom 3. Mai d. J. in Betreff der Haftung für Fahrpostsendungen wird dahin erläutert, daß die darin erwähnte Ausschließung des Schadens durch Kriegsereignisse von der Haftung der Postanstalt sich nur auf solche Sendungen bezieht, welche auf Seelinien befördert werden müssen.

Ritter v. Toggenburg m. p.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Beförderungen:

Der Oberstlieutenant, Wilhelm Herzog zu Württemberg, des Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Infanterie-Regiments Nr. 1, zum Obersten und Kommandanten des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27;

der Major, Franz Bischinsky, des Infanterie-Regiments König der Belgier Nr. 27, zum Oberstlieutenant bei dem Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Infanterie-Regimente Nr. 1;

der Major, Heinrich Hauschka, des Infanterie-Regiments Erzherzog Franz Karl Nr. 52, zum Oberstlieutenant im Infanterie-Regimente Fürst Liechtenstein Nr. 5;

der Hauptmann erster Klasse, Joseph Edler v. Stransky, des Infanterie-Regiments Herzog von Parma Nr. 24, zum Major im Infanterie-Regimente König der Belgier Nr. 27.

Im Adjutanten-Korps:

Zu Oberstern die Oberstlieutenants: Adolph Ritter Mayer von der Winterhalde, General-Adjutant beim Generalkommando in Agram; Albert Knebel Ritter v. Treuenschwert, mit der Verwendung als Adjutant beim Gouvernement in Mailand; Ferdinand Krziź, zweiter General-Adjutant bei der II. Armee, und Heinrich Schroth v. Rohrberg;

zu Oberstlieutenants die Majors: Wilhelm Penecke, Viktor v. Hauszer, Joseph Graf Waldstein-Wartenberg, Flügel-Adjutant Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Anton Zellinger, Hermann Edler v. Neuhauser und Hermann Hirst;

zu Majors die Rittmeister erster Klasse: Karl Schestak, Arnold Köves v. Aszód und Harkály, Johann Brenneis, Wilhelm Freiherr Bibra v. Gleicherwiesen, Ernst Kubin, Vincenz v. Marochini, Georg Stubenrauch v. Tannenburg, Friedrich Graf Westphalen, des Uhlanen-Regiments Kaiser Alexander II. von Rußland Nr. 11, und Hauptmann, Karl v. Tegethof, des Inf.-Reg. Graf Wimpffen Nr. 22.

Im General-Quartiermeisterstabe:

Der Oberstlieutenant, Karl Drechsler, zum Obersten;

der Major, Joh. Edler v. Schnetter, zum Oberstlieutenant, und der Hauptmann erster Klasse, Sigmund Görtz v. Zertin, zum Major.

Im Kriegs-Kommissariate:

Der Ober-Kriegskommissär zweiter Klasse, Aug. Slametzka, zum Ober-Kriegskommissär erster Klasse; ferner

zu Ober-Kriegskommissärs zweiter Klasse die Kriegskommissärs: Adalbert Nowotny, Ferdinand Groer, Wenzel Scheibal, Sebastian Rieglhofer, Franz Hanke, Joseph Mannlicher, Karl Radamlensky, Johann Roskiewicz, Franz Morwitzer, Arnold Klammerth, Rudolph Löw und Al. Prziborsky; endlich

zu Kriegskommissären die Kriegskommissariats-Adjunkten erster Klasse: Franz Pakorny, Viktor v. Mammer, Jos. Schredt, Franz Lenz, Sigmund Furiakovics, Eduard Partel, Franz v. Marquet, Alois Schindler, Gottfried Karger, Paul Hoffmann v. Wellenhof, Fr. Hollausch, Leopold Wall, Eduard Unschuld und Willibald Linhard.

Im Auditoriate:

Zu Ober-Stabs-Auditoren erster Klasse und Referenten des Militär = Appellationsgerichtes, die Ober-Stabs-Auditore zweiter Klasse: Karl Michel und Wilhelm Strak;

zu Ober-Stabs-Auditoreu zweiter Klasse die Stabs-Auditore: Leopold Edlen v. Wolferom, und Gustav v. Hetzendorf.

Zu Stabs-Auditoren, die Auditore erster Klasse:

Peter Risbek, des 13. Gensdarmerie-Regiments und August Allram, des Landes-Militärgerichtes zu Brünn.

Zu Stabsärzten, die Regimentsärzte erster Klasse:

Dr. Franz Weiner, vom Garnisonsspitale zu Pest, Dr. Anton Thiel, vom Infanterie-Regimente Großfürst Michael von Rußland Nr. 26, Dr. Hieronymus Schuster, vom Warasdiner St. Georger Grenz-Infanterie-Regimente Nr. 6, Dr. Johann Konrad, vom Infanterie-Regimente Freiherr v. Grueber Nr. 54 und Dr. Leopold Malfatti de Rohrenbach ad Dezza, vom Infanterie-Regimente Erzherzog Albrecht Nr. 44.

Uebersetzungen:

Der Oberstlieuteuant, Ludwig Serini, vom Infanterie-Regiments Prinz Gustav Heinrich Hohenlohe Nr. 13, q. t. in das Adjutantenkorps;

der Major des Armeestandes, Alois Altgraf von Salm-Reifferscheid, zur Dienstleistung dem Adjutantenkorps zugetheilt, und

der Major, Ferdinand Weidlich, vom Szluiner Grenz-Infanterie = Regimente Nr. 4, q. t. zum Linien-Infanterie-Regimente Graf Jellačić Nr. 46.

Eintheilung:

Der Major, Viktor Freiherr v. Mylius, aus dem Pensionsstande, zum Linien-Inf.-Reg. Erzherzog Franz Karl Nr. 52.

Verleihungen:

Dem pensionirten Major, Karl Freiherrn Fürth v. Brever, der Oberstlieutenants-Charakter ad honores;

dem pensionirten Rittmeister erster Klasse, Franz Vladár de Nagy = Csepcsény & Mutna, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Major, Nikolaus Marković, Kommandant des 20. Feld-Jäger-Bataillons;

der Major, August Hitsch, Kammandant des 17. Gensd'armerie-Regiments.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 7. Mai.

Wie uns mitgetheilt wird, ist heute bei dem k. k. Landespräsidium eine Ergebenheitsadresse der Stadt Wadowice mit dem Ansuchen um Weiterbeförderung derselben an die Stufen des allerhöchsten Thrones eingetroffen. Dieselbe enthält den Ausdruck der wärmsten patriotischen Gesinnung und ist durch ihren Wortlaut wie durch ihre kalligraphische Ausstattung gleich ausgezeichnet.

Den beiden Häusern des preußischen Landtages sind am 5. die Regierungsanforderungen betr. die Beischaffung der durch die in Preußen angeordneten Rüstungen erforderlich gewordenen außerordentlichen Geldmittel vorgelegt worden. Im Hause der Abgeordneten machte der Minister des Auswärtigen, v. Schleinitz, folgende Mittheilung:

Meine Herren! Die Mittheilung, welche die kgl. Regierung vor acht Tagen über unsere äußeren Verhältnisse der Landesvertretung machte, hat Sie auf den Antrag vorbereiten müssen, welchen heute an Sie zu stellen unsere Pflicht ist. Was damals nur noch Besorgniß war, deren Verwirklichung allerdings schon fast unausbleiblich erschien, ist seitdem zur vollendeten Thatsache geworden. Der Krieg ist in Italien ausgebrochen; zwei europäische Mächte, beide unsere Nachbarn, befinden sich auf italienischem Boden in offenem Kampfe. Sie Alle erkennen den Ernst der Lage, wie er in diesen wenigen Worten ausgesprochen ist. Indem die königliche Regierung für den Augenblick ihre bisher im Verein mit England und Rußland geübte vermittelnde Thätigkeit abgeschlossen sieht, vermag sie nicht ihr tiefes Bedauern über diesen Ausgang zu unterdrücken. Dem Lande und dessen Vertretern aber hat sie für das Vertrauen zu danken, welches ihr während der ganzen Dauer der Entwickelung dieser Krisis zu Theil geworden ist. Wenn sie daher entschlossen ist, ihre bisherigen politischen Zielpunkte festzuhalten, und nur in den anzuwendenden Mitteln diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche die veränderte Natur der Verhältnisse unabweisbar gebietet, so darf sie sich der Hoffnung hingeben, daß die Landesvertretung, und insbesondere auch dieses Hohe Haus, das bisher ihr bewiesene Vertrauen ihr auch ferner bewahren werde. Hat bisher die Regierung es als ihre Aufgabe erachtet, für die Erhaltung des Friedens nach Kräften zu wirken, so wird sie jetzt ihre ganze Thätigkeit auf die Wiederherstellung des Friedens zu richten haben, und es wird der Gegenstand ihrer eifrigsten Sorge sein, daß diese Wiederherstellung auf Grundlagen stattfinde, welche mit den Bürgschaften der Gerechtigkeit diejenigen der Dauer in sich vereinigen. Damit sich aber Preußen in der Lage befinde, inmitten der allgemeinen Rüstungen dieses Ziel unbeirrt und mit Nachdruck zu verfolgen, wird es zur Unterstützung seiner Action einer bewaffneten Stellung nicht entbehren können. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat die Regierung so eben die vor Kurzem angeordnete Marschbereitschaft für das aus 3 Armee-Corps bestehende Bundes = Contingent auf die 6 übrigen Armee = Corps des Heeres ausgedehnt. Und in diesem Sinne und aus denselben Motiven tritt sie heute vor dieses Hohe Haus mit dem Antrage auf Bewilligung eines Credits, dessen sie unumgänglich bedarf, wenn Preußen mit Zuversicht allen Eventualitäten entgegensehen und die Aufgabe lösen soll, die es sich inmitten der gegenwärtigen Krisis zu stellen hat — die Aufgabe, zu wachen über die Sicherheit Deutschlands, über die Wahrnehmung der nationalen Interessen und über die Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes. Der Lösung dieser Aufgabe uns zu unterziehen, dazu werden Sie uns in den Stand setzen, indem Sie uns den Credit bewilligen, den wir heute beantragen. Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzentwürfe nebst einer dieselben begleitenden und erläuternden Denkschrift wird der Herr Finanzminister übergeben.

Der Finanzminister brachte drei Gesetzentwürfe ein. Nach dem ersten wird die Regierung zur Aufnahme einer Anleihe im Belauf von 40 Millionen Thalern ermächtigt, die Baarschaft im Staatsschatz sowie in der General = Staatskasse werden der Regierung zur Verfügung gestellt, und außerdem wird die Ermächtigung ertheilt, die Ersparnisse von den schon für Eisenbahnzwecke genehmigten Anleihen für den Kriegsbedarf zu verwenden. Der zweite Gesetz-Entwurf überweist der Regierung aus den Erträgnissen des Eisenbahnfonds ½ Million und 200,000 Thlr. Zinsen aus dem Fonds der Cautionen und Depositen. Das dritte Gesetz verfügt einen Zuschlag von 25 Procent zur Einkommen-, Klassen-, Schlacht- und Mahlsteuer auf ein Jahr vom Tage der Mobilmachung der Armee gerechnet. Das Abgeordnetenhaus wählte sogleich 21 Mitglieder zur Vorberathung der Vorlagen.

Das „Dresdener Journal" bringt folgende officiöse Mittheilung: „Wie wir so eben vernehmen, ist auf telegraphischem Wege die Nachricht hier eingegangen, daß heute in Frankfurt eine außerordentliche Sitzung der Bundes = Versammlung abgehalten worden ist, in welcher Oesterreich ausführliche Mittheilung über den nun erfolgten Ausbruch des Krieges in Italien gemacht hat. Die Bundes = Versammlung hat hierauf einstimmig beschlossen: „für diese Mittheilung ihren Dank auszusprechen und dieselbe zur gutachtlichen Vortrags-Erstattung an einen besonderen Ausschuß zu verweisen". Die Einstimmigkeit, mit welcher diese Beschlüsse am deutschen Bunde gefaßt worden sind, liefert einen erhebenden Beweis dafür, daß der Ernst der gegenwärtigen politischen Lage allseitig die vollste Würdigung findet".

In der außerordentlichen Sitzung des deutschen Bundestages vom 2. d. soll auch noch beschlossen worden sein, auf das der Versammlung vom französischen Gesandten überreichte Rundschreiben des Grafen Walewski keine andere Antwort als die Anzeige, empfangen zu haben, zu ertheilen.

Der Münchener Correspondent der „Wiener Ztg." berichtet von einer in diesem Augenblick höchst bedeutungsvollen Aeußerung Sr. Majestät des Königs, welche Höchstderselbe im Kreise der hohen St. Georgs-Ritter, bei der Feier des Ordensfestes gethan. Dieselbe lautete dahin, daß Se. Majestät diese Herren ermächtige, in allen Kreisen zu erklären, daß Baiern in dem jetzt ausgebrochenen Kriege nicht neutral bleibe und jetzt energisch gerüstet werden müsse.

Es ist, schreibt die „Ostd. Post", unter Individuen wie unter Völkern Ehrensitte, in dem Augenblicke, wo man sich bereits mit bewaffneter Hand auf dem Kampfplatze gegenüber steht, die Beleidigung, welche den Kampf veranlaßt nicht fortzusetzen. Das Kriegsmanifest Napoleons III. und die Depesche des Grafen Walewski an den Marquis de Banneville haben sich über dieses allgemeine und im besten Sinne des Wortes altfranzösische Ehrengesetz hinausgesetzt. Die Verfasser der beiden Documente haben den Character, in dem Augenblicke, wo zwei große Nationen auf die tragische Mensur eines welthistorischen Krieges treten, alle Brutalitäten, welche den Kampf provocirten, zu wiederholen und zu glorifiziren, sie glauben ihre Waffen durch lügnerische Verleumdungen und niedrige Verunglimpfungen des Gegners stärken und feien zu können. Mit diesen beiden Schriftstücken ist die moralische Niederlage des Neu-Napoleonismus, die den Character der ganzen langwierigen publizistischen Debatte bildet, vollendet und entschieden. Das Kriegsmanifest Napoleons III. manifestirt in einer gewiß aller Welt verständlichen Deutlichkeit, daß in den Tuilerien die Manie, den ersten Napoleon in Wort und That, in Schritt und Tritt nachzuahmen, den Kulminationspunct erreicht hat. Da bricht endlich der herrschsüchtige Dünkel, die krankhaft ruhelose Ehr- und Ruhmsucht, die berauschte Selbstvergötterung in ihrer vollen wilden Leidenschaftlichkeit durch und aus allen Schranken heraus, welche ihr bisher korsische Schlauheit gestellt hat. Da ist endlich der Napoleonismus, wie er leibte und lebte, wie er sich bis zum endlichen Zerbersten blähte, wie er mit Strömen von Blut in die Geschichte Europa's gezeichnet ist, wie er sich auf Bergen von Leichnamen seinen tyranischen Thron gebaut. Doch sagen wir nicht zu viel. Wir haben es glücklicherweise nicht mit dem wirklichen Napoleonismus zu thun, sondern nur mit dem Konterfei — um nicht zu sagen mit dem Abklatsch desselben. Wenn der eherne Mund der Kanonen donnert, ist die publizistische Debatte eigentlich geschlossen. Wir unterlassen daher eine kritische Analyse dieses neuesten Bonaparte'schen Kriegsmanifestes. Es ist eben ein Bonaparte'sches. Jeder Satz ist entweder eine thatsächliche Lüge, oder eine hochmüthige Phrase. Was könnte es nützen, den Beweis zu liefern? Er leuchtet grell aus jedem Worte hervor, er ist am überzeugendsten gerade durch das gegeben, was in diesem Manifeste zwischen den Zeilen gelesen werden muß. Es ist fruchtlos, den Napoleonismus auf die Lehren der Geschichte zu verweisen. Er ist ja eben in seinem Ursprung ein Bruch mit der Geschichte, er hat seine eigene Geschichte, die mit ihm anfängt und aufhört und nur mit Völkerblut geschrieben werden kann. Wer möchte es noch unternehmen, den Napoleonismus an Recht und Gesetzt zu erinnern? Er ist eben in seinem Ursprung über und in seinem Ausgang außer allem Gesetz. Es wäre lächerlich, dem Napoleonismus zu Gemüth führen zu wollen, daß seine Prahlereien und Verheißungen keinen Effect mehr machen, weil er den Glauben und die Achtung aller Gebildeten und Edlen verloren hat. Was kümmert er sich darum. Er will nicht durch Ueberzeugung wirken, durch Zustimmung und Zuneigung stark sein, denn sein angebornes Prinzip ist Eigendünkel und Uebermuth, Grund und

Zweck seiner Herrschaft ist despotische Gewalt. Nur einen Passus wollen wir aus dem Manifest Napoleons III. hervorheben, weil darin die Heuchelei besonders schamlos hervortritt, weil sogar frevelhaft ein Gefühl verhöhnt wird, mit welchem bisher das zweite Kaiserreich in gelungener Weise Komödie gespielt hat. „Unser Zweck", sagt das Manifest, „ist die Befreiung des Papstes von fremdem Drucke, nicht die Erschütterung seines Thrones." Napoleon I. hat zu verschiedenen Malen fast wörtlich so gesprochen, und schon jetzt ist es eine vor Augen stehende Thatsache, daß Napoleon III. genau so handelt, wie sein Vorgänger. Der Papst ist in diesem Augenblick in seiner Residenz im buchstäblichen Sinne des Wortes der Gefangene der französischen Besatzung, und wenn die blinde Göttin Fortuna dem Napoleonismus wieder eine Zeit lang ihr Rad leiht, so werden wir es erleben, daß der heilige Vater unter französischer Eskorte eine Ferienreise macht. Doch genug der Worte in einem Augenblicke, wo die strenge Logik der Thaten bereits ihre mächtig durchdringende Wirksamkeit begonnen hat. Nur auf Eines wollen wir den Verfasser des französischen Kriegsmanifestes noch aufmerksam machen. Wenn er nämlich die logische Consequenz seines Satzes: „Frankreich hat seinen Haß gegen die Anarchie bewiesen", kennen lernen will, so möge er die Blätter des „Moniteur" nachlesen, welche nach der ersten und zweiten Abdankung Napoleons I. geschrieben worden sind.

Ueber das Rundschreiben des Grafen Walewski äußert sich die „Times" folgendermaßen: „Das Circular der französischen Regierung, gerichtet an die diplomatischen Vertreter an den verschiedenen Höfen Europa's, ist offenbar sehr sorgfältig ausgearbeitet und man muß gestehen, daß in den Augen eines oberflächlichen Beobachters es für eine Rechtfertigung einer Handlungsweise gelten kann, die er dennoch, wie wir zu glauben geneigt sind, nach reiflicher Prüfung nicht anstehen kann, zu verurtheilen. Das Manifest ist auch nicht sehr bemerkenswerth als ein literarisches Product. Der „Moniteur" mag sagen, was er will, die Initiative in diesen italienischen Händeln ist von Frankreich ergriffen." Der Artikel schließt mit den Worten, daß das französische Circular weder eine vollständige noch zuverläßige Erzählung der Ergebnisse gebe. — Der pariser Correspondent der „Times" meint, Graf Walewski wäre noch jetzt eben so gegen den Krieg gestimmt, wie von Anfang an. Uebrigens zeige es sich, daß Frankreich mit seinen Kriegsrüstungen noch sehr im Rückstande sei. Beim Abmarschiren der Soldaten werde jetzt öfters die Marseillaise gesungen und „Vive la liberté!" werde manchmal häufiger gerufen, als „Vive l'Italie!"

Aus Kopenhagen, 4. Mai, meldet eine telegraphische Depesche der „H. Bh.": Der König ist gestern von Frederiksborg hier eingetroffen, um, gut unterrichteter Quelle zufolge, die Ergänzung des Ministeriums durch Ernennung des Etatsraths Fenger zum Finanzminister und die des Bischofs Monrad zum Cultusminister zu vollziehen. Unsgard gibt das Portefeuille des Innern für das Königreich ab und behält nur das für Holstein und Lauenburg.

Die vor wenigen Tagen von der „Times" gemachte Mittheilung, daß die spanische Regierung auf der Themse Kanonenboote bauen lasse und Landkarten der englischen Küsten in auffallender Menge angekauft habe, veranlaßt den spanischen Kapitän Miguel Lobo, der den Bau jener Boote zu beaufsichtigen hat, zu folgender Erklärung: „Diese kleinen Fahrzeuge sind nach dem Archipel der Philippinen gegen die dortigen Seeräuber bestimmt und werden, so wie sie fertig sind, stückweise nach Manilla versandt. Ich hoffe, daß diese Erklärung genügen wird. Was die bestellten Karten betrifft, so beziehen sie sich nicht auf die englischen Küsten, sondern auf Asien, Afrika und Australien'.

Der belgische Staatsminister und frühere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr A. Dechamps, hat so eben eine Schrift veröffentlicht, die wir der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen. Er stellt darin sorgfältig erwogene Betrachtungen an über die verschiedenen Perioden des zweiten Kaiserreiches. In dieser Schrift wird erzählt, Fürst Metternich habe im Anfange des Jahres 1850 zu einem Staatsmanne (wie wir erfahren, Herrn Dechamps selbst) folgende jetzt doppelt merkwürdigen Worte ausgesprochen: „Die Republik läßt sich zum Kaiserreiche an. Der künftige Kaiser hat schöne Karten in Händen; er spielt sein Spiel gut; glückliche Aussichten eröffnen sich vor ihm; er ist geschickt und glücklich; er wird es weit bringen. Aber es gibt eine Klippe, die er vermeiden muß. Ich fürchte, er wird als revolutionärer Kaiser umkommen." Herr Dechamps unterbrach den Fürsten, um ihm zu sagen: „Aber Louis Napoleon scheint mir der Gegner der Revolution, die er durch das allgemeine Stimmrecht zu ersticken sich anschickt. Wo sehen Sie denn den revolutionären Kaiser?" Der Fürst antwortete: „Davon rede ich nicht; ich denke an 1831; das ist ein böses Blatt in seiner Geschichte; wenn er als revolutionärer Kaiser umkommt, so wird es in Italien sein, und an dem Tage, wo er seine Politik von der Politik Oesterreichs und Europa's trennen wird."

Vom Kriegsschauplatze sind heute keine Nachrichten eingelaufen.

Aus französischen Quellen, welche bis zum 4. Mai reichen, wissen wir nur, daß es seit dem 3. bei Alessandria in Strömen regnete, und daß die Oesterreicher bei Cambio den Po überschritten hätten. Cambio ist ein Flecken in der Provinz Lomellina, südlich von Mortara und den Höhen von Caira, am linken Ufer des Po, mit ungefähr 2000 Einwohnern. Das Hauptquartier des Königs Victor Emanuel befand sich bis zum 2. zu San-Salvadore auf einem Hügel zwischen Alessandria und Casale hinter der Stadt Valenza am Po. San-Salvadore ist ein Flecken von 5400 Einwohnern. Die Hauptmacht der französischen Armee scheint zunächst damit beschäftigt zu sein, feste Sellungen im Thale der Scrivia einzunehmen. Die Scrivia, an der Tortona, das 12.000 Einwohner und eine Citadelle hat, der Hauptpunkt ist, ergießt sich in den Tanaro, an welchem Alessandria liegt, und zwar kurz vor dessen Mündung in den Po.

Erst jetzt, schreibt das „Wiener Fr. Bl." sind verläßliche Nachrichten über den Aufmarsch der französischen Truppen nach Piemont in Wien eingetroffen. Das Ziel der französischen Armee ist die Vereinigung mit den piemontesischen Streitkräften, welche bekanntlich in Alessandria und in Turin in einer Stärke von 70,000 Mann in Waffenbereitschaft stehen und ihren äußersten rechten Flügel an Casale am rechten Po-Ufer, ihre linke Flanke an Chivasso an der Dora Baltea stützen, wo sich Verschanzungen befinden. Zur Erzielung dieser Vereinigung war es anfänglich bestimmt, das Gros der französischen Armee über den Mont Cenis nach Susa aufmarschiren zu lassen. Man berichtete, daß diese Straße über die Alpen nicht practicabel und die Division Bourbaki in Susa in einem für Operationen unfähigen Zustande eingerückt wäre. Die neuesten Nachrichten melden, daß die französischen Truppentheile in einer Stärke von beiläufig 1000 Mann täglich über den Mont Cenis marschiren. Die Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, sollen zwar groß sein, aber die Bataillone, welche von Rivoli nach den Verschanzungen von Dora Baltea abgesendet wurden, um sich mit der Division des Generals Cialdini zu vereinigen, sollen diese Aufgabe gelöst haben. Von Chivasso nach Vercelli führt die Hauptstraße nach Novara einerseits, nach Turin andererseits.

Wie man der „N. Pr. Ztg." aus Paris schreibt, haben die französischen Truppen bei dem Uebergang über den Mont Cenis außerordentlich gelitten. Auch soll der General Bouat nicht an einem Schlagflusse, sondern an einer Krankheit gestorben sein, die er sich in dem Schnee zuzog.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. Mai. Die „Linzer Ztg." berichtet über die Audienz am 2. d., in welcher Se. k. k. Apostolische Majestät die Ergebenheits-Adresse des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz allergnädigst entgegenzunehmen geruhten. Se. Majestät richteten beiläufig folgende Worte an die Deputation:

Es freut Mich, daß Sie Mir im Namen der Stadt Linz diese Gesinnungen der Treue und Ergebenheit ausdrücken. Ich zweifle auch nicht, daß die Stadt bereit ist, Opfer zu bringen. Die Zeit ist sehr ernst, es ist eine böswillige Partei, mit der wir es zu thun haben und gegen welche Alles aufgeboten werden muß. Doch ist es eine gerechte Sache, und Ich hoffe daher, daß uns unser lieber Herrgott helfen wird.

Se. Majestät der Kaiser nahm heute die von einer Deputation der Wiener Studirenden überreichte Ergebenheits-Adresse entgegen. Die Adresse ist von den Studirenden selbst ausgegangen, und zwar von den Hörern der philosophischen, juridischen und medicinischen Facultät, denen sich später auch die Hörer der Theologie anschlossen.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchsten Entschließung vom 18. April d. J. dem Convente der barmherzigen Brüder in Ofen zur Ordnung seiner Vermögensverhältnisse die Aufnahme eines Darlehens von Einmalhundert sechzigtausend Gulden gegen 3perz. Verzinsung und Rückzahlung in 15 Jahresraten nach dem von der ungarischen Staatsbuchhaltung vorgelegten Tilgungsplane aus dem Ofner Schloßbaufonde aus Allerhöchster Gnade zu bewilligen.

Auch gestatteten Allerhöchstdieselben huldreichst, daß das dem Convente bisher aus dem Staatsschatze verabfolgte Aushilfsdarlehen von 59,949 fl. bei demselben einstweilen unverzinslich belassen werde und dessen Rückzahlung dem Tilgungsplane gemäß stattfinden könne.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Großherzog Leopold von Toscana ist heute in Schönbrunn eingetroffen.

Die hier weilenden Franzosen sind nach der erfolgten Abreise des französischen Gesandtschaftspersonals unter den Schutz der hiesigen k. spanischen Gesandtschaft gestellt worden. Die Vertretung der in Frankreich weilenden Oesterreicher hat der holländische Gesandte übernommen.

Der königliche Reise-Salonwagen, welcher den König und die Königin von Preußen aufnehmen und nach Schloß Sanssouci führen wird, ist gestern im Nordbahnhofe eingetroffen. Zur Reise von Triest nach Wien werden die Majestäten den österreichischen Hofgalawagen benützen.

Der zum portugiesischen Gesandten in Wien ernannte Baron Santa Quiteria ist am Mittwoch von Lissabon hier eingetroffen und hatte gestern die erste Besprechung mit dem Herrn Minister des Aeußeren.

Die Begeisterung und Opferfreudigkeit, mit welcher die Monarchie dem Aufruf Ihres Herrn und Kaisers antwortet, ist noch immer im Zunehmen begriffen. Täglich haben wir erhebendere Beispiele derselben aufzuzählen. Die einzelnen Städte und Corporationen beeilen sich, in Ergebenheitsadressen den erhabenen Herscher ihrer Hingebung und Treue zu versichern, patriosche Gaben vom Obolus der Witwe bis zu stattlichen Bruchtheilen von Millionen werden auf dem Altar des Vaterlandes niedergelegt, von allen Seiten strömen Freiwillige herbei, den Feind des Vaterlandes zu bekämpfen und für dessen Ehre einzustehen. Heute veröffentlicht die „Wiener Ztg." die Ergebenheits-Adressen des nieder-österr. Gewerbevereins und der Stadt Fiume, die Loyalitäts-Adressen der Städte Pesth und Debreczin (es war schon hämisch darauf hingedeutet worden, als sei außer der Adresse des hochw. Bischofs von Szathmar keine derlei Kundgebung aus Ungarn bekannt geworden). An patriotischen Gaben sind eingegangen: Von Herrn Dr. Mayrhofer, Chef des Handlungshauses F. C. Mayrhofer, eine Grundentlastungs-Obligation per 1000 fl. sammt Coupons vom 1. Juli l. J. mit der Widmung, diese Obligation einem österreichischen Krieger, der sich in dem gegenwärtigen Feldzuge durch eine That besonderer Tapferkeit auszeichnet, in das Eigenthum zu übergeben. Von Frau Apollonia v. Wellenheim, geb. Freiin v. Barbier, eine 5perz. Staatsschuldverschreibung per 1000 fl. österr. Währ., zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen. Von Herrn F. Hauser, Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt, zu allgemeinen Staatszwecken 525 Gulden österr. W. Herr J. N. Berger, Produktenhändler, hat bei dem Magistrats-Präsidium eine 5perz. Metalliques-Obligation zu 100 fl. C.-M. sammt Coupons vom 1. Mai 1858 an für die im Feldzuge in Italien verwundeten österreichischen Krieger erlegt. Der k. k. Finanz-Bezirksdirektor und Finanzrath, Herr Wenzel Hala in Olmütz, hat das Anerbieten gestellt, für die Dauer des dermaligen Krieges auf den dritten Theil seiner Jahresbesoldung per 2100 fl. österr. W., also auf 700 fl. österr. W. in Monatsraten und zwar gleich am 1. Mai 1859 angefangen, als Beitrag zu den Kriegskosten zu verzichten. Der hochw. Herr Fürstbischof von Seckau, Ottokar Maria Graf v. Attems, stets gewohnt, wenn es sich um die Förderung wohlthätiger und patriotischer Zwecke handelt, sich in erster Reihe an denselben zu betheiligen, hat aus Anlaß der Errichtung eines Freicorps 3800 fl. C.-M. in National-Anleihens-Obligationen sammt Coupons dem Herrn Statthalter von Steiermark übergeben. Zur Ausrüstung des Wiener Freiwilligenkorps: Von Herrn Johann Nestroy, Director des Carltheaters, 1095 fl. 18 kr. als volles Erträgniß der am 4. Mai veranstalteten Vorstellung. Von der Speisegesellschaft im Gasthause zum Weingarten am Glacis 50 fl.; von den Markt-Victualienhändlerinen am Kärthnerthormarkte 21 fl. 18 kr.; von Herrn Dr. C. F. Ritter von Hock, Sectionschef im k. k. Finanzministerium, 200 fl. National-Anlehens-Obligationen sammt Coupons; von J. M. Cavalli, Lieferant der k. k. Gensd'armerie, 300 Dutz. Distinctionssterne von Tuch, von Joseph Oszvald, k. k. priv. Großhändler, 500 Dutzend weiße Uniformknöpfe; von Frau Therese Pabst 400 fl. Oesterr. Währung. Von Herrn Joseph Grafen von Attems wurde der Betrag von 1000 fl. mit der Widmung gespendet, daß 500 fl. für obigen Zweck und 500 fl. für brotlose Fabriksarbeiter verwendet werden sollen.

Aus Prag wird vom 5. d. M. gemeldet: Als gestern eine Militärabtheilung auf dem Viadukt bei der Gasbeleuchtungsanstalt vorbeifuhr und die treffliche Statue unseres Kaisers gewahrte, brachten die Soldaten ihrem ritterlichen Kriegsherrn ein stürmisches Vivat und setzten unter tausendstimmigen Hurrah's die Fahrt fort. Wie wir vernehmen, waren es Soldaten des italienischen Regiments Baron Wernhardt, welche in so begeisterter Weise ihre Anhänglichkeit an ihren Kriegsherrn kundgaben.

Sicherem Vernehmen nach, so berichtet die „Brünner Ztg.," haben mehre vom patriotischen Eifer beseelte angesehene Personen aus verschiedenen Städten den hochherzigen Vorschlag gemacht, Mährische Freiwilligencorps zu errichten.

Das erste Wiener Freiwilligen-Bataillon wird bald nach Italien abrücken, da die Waffenübung bereits begonnen hat. Vor dem Abmarsch wird die Fahnenweihe in feierlicher Weise stattfinden und es heißt, daß dazu ein Fahnenband von a. h. Hand gespendet werden soll. Die Anwerbung in Masse dauerte gestern fort. Am Abende ziehen die Angeworbenen stets in musterhafter Ordnung unter klingendem Spiele in die ihnen angewiesenen Kasernen.

Die beiden Beamten der Nationalbank, welche sich anläßlich des in Newyork verhandelten Processes gegen drei Fälscher österreichischer Banknoten längere Zeit dort aufhielten, sind vorgestern wieder hier eingetroffen.

Deutschland.

Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha wird heute (den 5. d.) auf seiner Rückreise von London in Berlin erwartet.

Se. Hoheit der Prinz Nikolaus von Nassau geht nach der Rh. u. L. Z. zur österreichischen Armee nach Italien ab.

„Fädrelandet" zufolge ist von Seiten des kgl. dänischen Kriegsministeriums bereits der Befehl ergangen, das holstein-lauenburgische Contingent in marschfertigen Stand zu setzen.

Aus Coblenz vom 3. d. M. wird gemeldet, daß man stündlich das Eintreffen des Befehls zur Armirung der rheinischen Festungen und die Einberufung des ersten Aufgebots der Landwehr des 7. und 8. Armeecorps gewärtige.

Frankreich.

Paris, 4. Mai. Der „Moniteur" veröffentlicht heute das Gesetz, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, eine Anleihe von 500 Millionen Francs zu machen. Diese Gelder sollen laut Artikel 2 des Gesetzes blos zur Deckung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben dienen. — Dem Vernehmen nach, hat der Kaiser von den Mitgliedern der kaiserlichen Familie Abschied genommen; heute wollte er, nach erfolgter Vorlage der Regierungsmittheilung im gesetzgebenden Körper, die höchsten Staatsbeamten empfangen; der Kaiser wird daher wahrscheinlich eher, als bisher erwartet wurde, in Italien eintreffen. Das Hauptaugenmerk der Franzosen soll zunächst darauf gerichtet sein, die Oesterreicher von der Unterbrechung der Verkehrsmittel zwischen Genua und Alessandria abzuhalten. Zu diesem Zwecke nehmen die in Genua aus Marseille eintreffenden Truppen feste Stellungen östlich von Marengo. Der Prinz Napoleon ist, wie der Kaiser, für augenblickliche Abreise von Paris vorbereitet; derselbe soll jedoch, einem Gerüchte zufolge, dem der „Nord" große Wahrscheinlichkeit beilegt, „ein Observativcorps befehligen, dessen Bestimmung man noch sehr geheim hält; der Schiffscapitain Laroncierre Le Nourry wird das Geschwader, das dieses Armeecorps aufnehmen soll, befehligen." — Die Jacht „l'Aigle" hat Befehl erhalten, sich zu morgen oder übermorgen zur Aufnahme des Kaisers bereit zu halten. Der Kaiser wird also über Toulon reisen. — Die Proclamation des Kaisers ist jetzt schon an allen Straßenecken angeschlagen. General Allard hat der Legislativen eine außordentliche Crediteröffnung von 90 Millionen vorgelegt und die Forderung einer Ermächtigung zur Herbeiziehung von 140,000 Mann des Contingents für das Jahr 1860, die auch sofort eingezogen werden können. Wie es heißt, wird morgen die National-Subscription eröffnet. Man hat sich also endlich doch zu der Maßregel der National-Anleihe entschlossen, um die 500 Millionen der neuen Anleihe zu beschaffen. — Wie es jetzt heißt, würde der Marschall Pelissier nicht das Commando des Armeecorps von Nancy, sondern das Commando von Paris während der Abwesenheit des Kaisers übernehmen. Das Gerücht, derselbe habe vierundzwanzig Stunden in Paris geweilt, um den Berathungen wegen des italienischen Feldzuges beizuwohnen, wird als grundlos bezeichnet. Marschall Pelissier hat seine Abberufungsschreiben allerdings bereits erhalten, wird jedoch auf Weisung des Kaisers seinen Aufenthalt in London verlängern, „da das Observationscorps an der Ostgränze noch nicht organisirt ist." — Das „Pays" enthält heute einen vierten Artikel aus der Feder des Herrn Granier de Cassaignac. Derselbe ist England gewidmet. Er findet, daß die englische Regierung an dem Ausbruche des Krieges allein schuld sei, weil sie, wie Oesterreich 1853, sich nicht offen für Frankreich erklärt habe. Wenn sich England, meint er weiter, Frankreich angeschlossen hätte, so würde Oesterreich nachgegeben haben und so der Krieg vermieden worden sein. — Die „Patrie" antwortet auf die Behauptung, daß der italienische Krieg bei der französischen Geistlichkeit nicht populär sei, mit dem Zahlenbeweise, das sich allein bei dem Marine-Minister zu Almosenierstellen, seit der Krieg eine ausgemachte Sache sei, 500 Geistliche gemeldet haben, um an den Mühen und Gefahren des Feldzuges Theil zu nehmen.

Heute ist endlich die französische Kriegs-Erklärung an Oesterreich proclamirt worden. Graf Walewski begab sich um 2 Uhr in den gesetzgebenden Körper, um dieses dort anzukündigen. Er that dies mit folgenden Worten: „Meine Herren! Ich habe die Ehre gehabt, dem gesetzgebenden Körper die Darlegung der Unterhandlungen mitzutheilen, welche von den Mächten bis zu dem Augenblicke betrieben wurden, wo Oesterreich, sein Thun von dem der anderen Cabinette trennend, den Entschluß faßte, an Sardinien ein Ultimatum zu richten, welches im Falle einer nicht befriedigenden Antwort die Absicht aussprach, seine Zuflucht zu den Waffen zu nehmen. Die Regierung des Kaisers wollte den Hof von Oesterreich nicht in Ungewißheit darüber lassen, wie sie diese Eventualität ansah, und der Geschäftsträger Sr. Majestät in Wien hat gleich am 26. April der österreichischen Regierung angezeigt, daß, wenn ihre Truppen die Gränze Piemonts überschreiten, Frankreich genöthigt sein würde, diesen Einfall in ein verbündetes Land als eine Kriegserklärung anzusehen. Da der Hof von Oesterreich dabei beharrte, die Gewalt anzuwenden, und da seine Truppen am 29. April das sardinische Gebiet betreten haben, so hat der Kaiser mir befohlen, dem gesetzgebenden Körper diese Thatsache kund zu thun, wodurch Oesterreich mit Frankreich in Kriegsfall tritt." Zwischen 3 und 4 Uhr wurde an allen Straßen-Ecken von Paris die Proclamation des Kaisers angeschlagen, in der er dem französischen Volke den Beginn des Krieges verkündet.

Aus Toulon wird gemeldet, daß trotz der Hindernisse, welche der englische Consul zu schaffen suchte, in Tunis 4000 Pferde für Rechnung des französischen Gouvernements aufgekauft worden seien.

Belgien.

Die belgische Kammer hat am 3. d. ihre Arbeiten wieder aufgenommen. Der Kriegs-Minister Baron Chazal wohnte zum ersten Male seit seiner Ernennung der Sitzung bei. Nach Erledigung verschiedener unwesentlicher Gegenstände wollte die Kammer eben zur Debatte über die Credit-Forderung von 5 Millionen Franken für das Kriegs-Departement schreiten, als der Finanz-Minister, Hr. Frère, sich erhob und beantragte, die Vorlage auf's Neue an den Central-Ausschuß zu überweisen, indem die Regierung beabsichtige, „unter den obwaltenden Umständen jene Credit-Forderung von 5 auf 9 Millionen Fr. zu erhöhen." Die Kammer genehmigte ohne weitere Bemerkung diesen Vorschlag. Der Minister des Auswärtigen, Baron de Vrière, legt den Entwurf des erneuerten Handels-Vertrages mit Frankreich auf den Tisch des Hauses nieder und sprach den Wunsch aus, derselbe möge unverzüglich zur Verhandlung gelangen, indem der gegenwärtig in Kraft stehende Vertrag bereits am 12. d. M. zum Ablauf komme. Im Laufe der heutigen Sitzung legte der Finanz-Minister eine neue Credit-Forderung von 1,700.000 Fr. für das Kriegs-Departement, zum Zwecke von Fourrage-Ankäufen für das laufende Jahr, auf den Tisch des Hauses nieder. — Das Gesetz über die Befestigung Antwerpens wird nicht mehr in laufender Session zur Berathung kommen. Die Kammer wird im Juni in außerordentlicher Sitzung zum Zwecke dieser wichtigen Discussion einberufen werden.

Spanien.

Die spanischen Cortes haben sich in der letzten Zeit mit der Angelegenheit des Don Augustin Esteban Collantes beschäftigt, der 1854 Bautenminister war und eines großen Unterschleifes angeklagt ist. Es scheint

aber, wie Madrider Berichte vom 14. v. M. melden, daß ein Ministerialbeamter Don José Mora der eigentliche Schuldige ist, d. h. das unterschlagene Geld ist in die Tasche des Mora gefallen. Dem Minister aber bleibt immer die Verantwortlichkeit für seine Untergebenen. Deshalb gestatteten die Cortes auch die gerichtliche Verfolgung mit 178 gegen 66 Stimmen, obwohl sich Collantes in einer zwei Stunden dauernden Rede sehr energisch vertheidigte; er ist jetzt in Haft, jedoch in den eigenen Zimmern des Gouverneurs von Madrid. Hätte Collantes nicht zum Ministerium Sartorius gehört, so würde man nicht so streng mit ihm verfahren, denn was Collantes gethan, das haben alle Arbeitsminister vor und nach ihm in Spanien gethan, nämlich ihren Directoren in gewissen Dingen blindes Vertrauen geschenkt. Es ist bei dem raschen Wechsel der Ministerien auch kaum anders möglich. Aber alle Fractionen sind Collantes als einem Collegen des Grafen Sartorius feindlich, dennoch wird ihm schwerlich viel zu thun sein.

Großbritannien.

London, 4. Mai. Nach rectificirten, bis Dinstag reichenden Berechnungen hat die ministerielle Partei 31, die liberale 12 gewonnen. Der Mehrgewinn der Conservativen beträgt also 19. Es fehlen hierbei noch Irland und Schottland und der größte Theil der Grafschaften Englands.

Der Kanzler der Schatzkammer, Herr Disraeli, der in Buckinghamshire wiedergewählt ist, hielt vor den Wählern eine lange Rede, in welcher er sich über die Gerüchte von Verträgen Frankreichs mit Rußland und Dänemark in folgender Weise äußerte: Das Land hat vor einigen Tagen von einem geheimen Vertrage zu hören bekommen, der zwischen Frankreich und Rußland abgeschlossen sein sollte, wonach deren Flotten sich vereinigen sollten, um unsere Suprematie zur See zu vernichten und wonach es sich angeblich um eine Theilung Europa's zwischen ihnen handelte. Ich weiß nicht, wie und durch wen diese beunruhigenden Gerüchte verbreitet worden. Sie haben, glaube ich, mehrere Familien dieses Landes ruinirt; sie haben den Credit bei allen Nationen gehemmt; aber ich kann Ihnen versichern, daß diese Gerüchte keine Begründung haben. (Langer Beifall) Es besteht kein Vertrag zwischen Frankreich und Rußland, es besteht kein geheimer Vertrag zwischen beiden, es besteht keine geheime Convention zwischen Frankreich und Rußland. (Wiederholter Beifall.) Der auswärtige Minister Rußlands hat ganz einfach erklärt, daß, im Fall des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich, Rußland ein Observations-Corps an den Grenzen Deutschlands aufstellen wird. Rußland hat ebenso gut das Recht ein Observations-Corps an den deutschen Grenzen aufzustellen, als England das Recht hat, eine Flotte ins Mittelmeer zu schicken. (Langanhaltender Beifall.) Aber dies sind wahrscheinlich Mittel, um den Frieden aufrecht zu erhalten und nicht um Krieg zu machen. (Beifall.) Wir haben die russische Regierung gefragt, ob in dem Fall, wenn ein Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausbräche, sie die Verpflichtung übernommen habe, sich gegen Deutschland zu erklären und, wir haben vom russischen Gouvernement die offene und bestimmte Antwort erhalten, daß keine Verpflichtung dieser Art bestände und verlangt worden wäre. Es existirt daher kein geheimer Vertrag, keine Convention zwischen Frankreich und Rußland, die die Demüthigung und Vernichtung Englands zum Zweck hätte. Man hat noch gesagt, daß ein geheimer Vertrag zwischen Dänemark und Frankreich in derselben Absicht geschlossen sei. Wir haben am dänischen Hofe Informationen eingezogen. Dänemark ist unser natürlicher Alliirter, unser Freund; es ist eine Macht, welche England immer unzweifelhafte Beweise ihrer guten Gesinnungen gegeben hat. Diese Gerüchte sind eben so viele Verläumdungen.

Die „Times" vertheidigt sich gegen Hrn. Disraeli, der seinen Wählern in Buckinghamshire gesagt, die Nachricht der „Times" von der russisch-französischen Allianz sei ein zu unehrlichen Zwecken fabricirtes Börsengerücht. Fürst Gortschakoff gebe ja zu, daß ein schriftliches Uebereinkommen zwischen Frankreich und Rußland existire; wenn es so schuldlos sei, warum werde es nicht veröffentlicht? — Das Wochenblatt „Examiner" drückt sich weniger deutlich über das aus, was von Seiten Englands geschehen sollte, verräth aber bange Sorge und die moralische Ueberzeugung, daß die „Times" in der französisch-russischen Allianz-Frage Recht habe. Der ministerielle „Morning Herald" wiederholt in einem gegen die „Times" gerichteten, gesperrt gedruckten Artikel, daß die Behauptung jenes Blattes von der Existenz eines russisch-französischen Bündnisses eine schmähliche Verleumdung und ein gemeinsames Wahlmanöver sei.

Alle Zeitungen verlangen einstimmig, daß England aus allen Kräften rüsten müsse, und es gehen auch fortwährend Nachrichten darüber ein, daß die Regierung nicht verfehlt, die durch die Lage der Dinge gebotenen Vorkehrungs-Maßregeln zu treffen. Von der Admiralität ist neuerdings Befehl nach Sheerneß ertheilt worden, mehrere daselbst in Arbeit genommene Kriegsschiffe in kürzester Zeit zu vollenden. In Woolwich, wohin gleiche Befehle ergingen, sind am Sonnabend 200 neue Arbeiter angestellt worden. Das Kriegs-Ministerium hat, wie „Morning-Chronicle" meldet, 60,000 Flinten der besten Art bestellt. Eine englische Flotten-Division ist unter Admiral Freemantle's Oberbefehl nach dem Adriatischen Meere abgegangen. Mehrere mit schweren Kanonen bewaffnete Fregatten sind nach Gibraltar und Malta geschickt worden. Die französische Regierung ihrerseits läßt in England nicht nur Massen Kohlen und Schiffsvorräthe aller Art ankaufen, sondern auch Pökelfleisch und sonst eingesalzene Vorräthe für die Flotte.

Die französische Regierung läßt in England nicht nur Schiffsmaschinen und Dampfer bauen, sondern kauft fortwährend große Massen Kohlen und Schiffsvorräthe aller Art, namentlich irisches Pökelfleisch und sonst eingesalzene Vorräthe für die Flotte.

„Le Nord" läßt sich aus London, 3. Mai, telegraphiren: „Eine englische Flottendivision ist unter dem Commando des Admirals Freenmatle nach dem adriatischen Meere abgegangen. Mehrere mit grobem Geschütze armirte Fregatten sind nach Gibraltar und Malta entsendet worden."

Italien.

Die „Independance" meldet aus Turin vom 3. d. daß der Herzog von Cambridge das piemontesische Gouvernement ersucht habe, einen höheren englischen Offizier im sardinischen Lager zuzulassen, und daß auf die zustimmende Antwort wahrscheinlich Oberst Cadagan zu dieser Mission ersehen werden würde. Dasselbe Blatt meldet, daß das piemontesische Gouvernement den Zwangscours der Billete der Turiner Nationalbank eingeführt und dieselbe zur Ausgabe von Coupons zu 20 Lire ermächtigt hat. Die Bank wird dem Staat 30 Millionen Lire vorstrecken. — Während der Abwesenheit des Generals la Marmora hat Graf Cavour die Portefeuilles des Krieges und der Marine übernommen.

Wie der „AAZ." aus Florenz vom 29. v. M. berichtet wird, hatte das Volk schon am Ostersonntag beim Gottesdienst im Dom sich gegen den Großherzog ungezogen benommen. Bei dem officiellen Gottesdienst wird vor dem Dom ein Zelt errichtet, und die Eingangsstufen werden mit Teppichen bedeckt. Wenn der Hof mit dem zahlreichen Gefolge erscheint, drängt sich das Volk an die Stufen heran um seine Neugierde zu befriedigen. Der Großherzog ist, wie leicht erklärlich, durch die raschen Schicksalsschläge selbst körperlich tief niedergebeugt, und als er die Stufen vor dem Dom bedächtig abmessend erstieg, soll ihm aus der Menge zugerufen worden sein: „Sieh dir die Stufen nur genau an, das nächste Jahr wirst du sie nicht mehr sehen." Eine zweite bedeutendere Demonstration soll man gegen den Großherzog gemacht haben als er vorgestern Abend, zur selben Stunde, die auch für den General Ferrari, der mit Noth dem Schicksal Latour's entging, verhängnißvoll war, von einer Spazierfahrt sich dem Thor San Gallo näherte. Das Volk ließ Drohrufe vernehmen: „Tod den Deutschen!"

Die Ruhe, welche sich bis heute hier behauptet hat, herrscht nach einstimmigen Nachrichteu durch ganz Toscana. Schon vorgestern Nachmittag war angekündigt worden, daß der militärische Dictator von Toscana, der piemontesische König, einen Abgesandten in dem General Ulloa schicken würde, der die Stelle Ferrari's als Obercommandant der toscanischen Armee zu übernehmen hätte. Gestern Vormittag ist er denn auch angekommen, und seine ersten Verfügungen sollen sein, daß die toscanische Armee auf 20,000 Mann gebracht werden müsse, und auf Toscana, wie man jetzt erzählt, eine Kriegscontribution von 20.000,000 L. gezählt sei. Ulloa ist ein Neapolitaner und der bekannte Vertheidiger von Venedig.

Diesen Morgen sind vier Bataillone verschiedener Truppengattungen mit einer Batterie und vielen hundert Freiwilligen nach Piemont ausgezogen. Das ganze Militär soll nachfolgen.

Nach einem PariserBriefe der „Indep. belge" war die provisorische Regierung in Florenz nicht ohne Besorgniß, da es heiß, daß die Landbevölkerung Willens war, nach der Hauptstadt dem Großherzog zu Hilfe zu kommen. Es sollen auch in der That einzelne derartige Versuche stattgefunden haben. Die Abreise des Großherzogs habe einen eigenthümlichen Character gehabt. Eine ungeheure Volksmasse war vor dem Palast Pitti versammelt. An den Stadtthoren und in den Vorständten, wo das ärmere Volk wohnt, rief man: „Es lebe der Großherzog!" — Fast das gesammte diplomatische Corps bestimmte den Großherzog, nicht abzudanken und lieber das Land zu verlassen.

Donau-Fürstenthümer.

Man meldet aus Bukarest vom 19. April: Obgleich der neuliche Attentatsversuch gegen das Leben des Fürsten Couza selbst in der „Bukarester deutschen Ztg." kurz erwähnt wurde, herrscht doch noch immer Dunkel darüber, weil seither die Zeitungen Ordre erhielten, darüber zu schweigen. Die Fürstenloge im Theater sollte zur Ausführung benützt werden. Man beschuldigt einen Polen, der im Krimmkriege in der türkisch-polnischen Legion gedient hatte, diesen verbrecherischen Plan gefaßt zu haben; aber abenteuerlich erscheint die Sache immer noch so sehr, daß das Publikum erst daran glauben wird, bis der Vorfall gründlich aufgeklärt ist und die Gerichte ihr Urtheil abgegeben haben. Der bekannte Cesare Boliak beschäftiget sich mit dem Projecte einer allgemeinen Landesbewaffnung. Er betreibt nämlich die Rückgabe der Waffen, welche die Russen während der Occupation im J. 1853 und vor ihrem Abzuge den Bewohnern der Fürstenthümer abnahmen und agitirt dafür, daß die fürstliche Regierung dieserhalb reklamire. Das Verzeichniß der damals auf diese Weise außer Umlauf gebrachten Bewaffnungsobjecte ist folgendes: 1045 gewöhnliche Gewehre mit Bajonetten, 32 Kugelstutzen, 12 Kanonen mit Lavetten, 8 volle Munitionskarren item 2 in Reserve, 400 Oka Pulver, 1600 Granaten, 43.000 Patronen, 200 Säcke voll mit unfertigen Patronen, 2,000.000 Kapseln, 400 Gewehre mit Bajonetten von den Dorobanzen, 400 Säbel und 800 Pistolen, endlich drei Schaluppen, 1 armirte Kanonenschaluppe und eine große gedeckte Transportbarke. Obwohl unmerklich wird hier, man weiß nicht, aus welchem Grunde, die Miliz vermehrt. Die Radikalen tragen sich nebst anderen Projecten mit dem einer allgemeinen Landesbewaffnung; inzwischen aber dauert der höchst gedrückte Credit- und Geldzustand hier ununterbrochen fort. Nie waren die materiellen Verhältnisse so zerfahren, als seit den Agitationen der letzten Monate, die ungeachtet aller hochtönenden Phrasen sich vollkommen unfruchtbar zeigten.

Zur Tagesgeschichte.

** Das k. k. Finanzministerium hat die Anlegung einer Ackerbaucolonie auf die im Bekes-Csanadrr Komitat gelegenen Pußta Banhegyes beschlossen und hiezu einen Grundcomplex von 3,600 Joch bestimmt. Hievon sollen 60 größere und 90 kleinere Wirthschaften eingerichtet werden; die ersteren umfassen je 33, die letzteren je 15 Joch, endlich werden 46 Hausstellen für Gewerbtreibende und Arbeiter ausgeschieden. Der Ankaufspreis einer größeren Wirthschaft beträgt 3600, der einer kleineren 1800 fl., eine Hausstelle aber kostet 160 fl. öst. W., von welchem Kaufschillige gleich beim Antritte des Besitzes nur der vierte Theil baar zu erlegen, der Restbetrag aber in zehnjährigen Raten abgetragen werden kann. Ansiedlungswerber haben ihre diesbezüglichen Gesuche innerhalb sechs Wochen bei der Arader k. k. Finanzbezirksdirection einzubringen.

** Das Künstler-Maifest in Wien wird heute unterbleiben, weil, wie die „Autogr. Corr." meldet, eine größere Zahl der Wiener Künstler in die Reihen der Wiener Freiwilligen zu treten beabsichtigt.

** Der „Pest-Ofn. Ztg." wird aus Wien geschrieben, daß der regierende Fürst von Liechtenstein eine ausgedehntere Reise nach Deutschland und England vorhabe. Dies habe zu dem Gerüchte veranlaßt, als ob der Fürst in Bonn erst Studien machen wollte.

** Das Theater in Agram ist als von Kroatien und Slavonien erklärt worden.

** Ueber das furchtbare Unglück in Schüttenhofen, berichtet die officielle „Prager-Ztg." In der Nacht vom Ostersontag auf Ostermontag bewegte sich eine von einem dortigen Bürger, welcher an der Spitze des Schüttenhofer Rosenkranzvereines steht, geleitete Procession, welche ungefähr 2000 Menschen gezählt haben mochte, über die Wattawa-Brücke, die im Zuge der schüttenhofer-bergreichensteiner Bezirksstraße gelegen, 30½° lang und in einer Länge von 16 Klaftern aus Holz, übrigens aber aus Stein gebaut ist. Das Ziel der Procession war die auf einem Hügel erbaute, etwa eine Viertelstunde von der oberen Vorstadt entfernte Schutzengelkirche, wo die Nacht im Gebete durchwacht werden sollte. Bei der Kapelle, welche gleich am Ende des hölzernen Brückentheiles an einem Pfeiler des steinernen Theiles steht, wurde Halt gemacht, um daselbst eine Stationsandacht zu verrichten. Da brach plötzlich (es war halb zwölf Uhr Nachts) durch die Last der im dichtesten Gedränge stehenden Wallfahrer ein Theil der hölzernen Brücke zusammen und mehrere hundert Menschen stürzten in die Fluthen hinab. Zum Glück war der Wasserstand ein geringer und es konnten sich daher die meisten von denen, die in das Wasser gefallen waren, retten. Aber trotzdem ist das Unglück groß genug, denn man hat am Montag bereits einundfünfzig Todte und 20 Verwundete gezählt. Ob außerdem einige Leichen von dem Wasser noch fortgerissen wurden, kann bisher nicht näher angegeben werden, da die Nacht, in welcher sich das Unglück ereignete, finster war; doch ist dies eben des niedrigen Wasserstandes wegen minder wahrscheinlich. Die Brücke befand sich in ganz gutem Stande und war keineswegs schadhaft; ihr Einsturz läßt sich nur durch die überaus große Belastung, welche in jenem Momente ungefähr 1900 Zentner gebildet haben mochte, erklären.

** Bei dem am 26. d. von Prag nach Wien fahrenden Postzuge sprang zwischen den Stationen Zwittau und Brüsau ein Offiziersdiener nach Oeffnung der Wagenthüre aus dem Waggon heraus. Glücklicherweise erlitt er nur leichte Verletzung im Gesichte. Man weiß nicht ob derselbe absichtlich oder vielleicht im schlaftrunkenen Zustande den Sprung gethan,

** Am 21. d. Früh um 8 Uhr wurde unweit Szegedin der Cassier der Theißregulirungsgesellschaft Herr Banda, als er allein in seinem Cabriolet zu dem Bauobjecte fuhr, muthmaßlich um die Löhne auszuzahlen, in der Nähe des Vedrehazaer Waldes mit zerschmettertem Haupte todt gefunden.

** Die Wirhschaftsgebäude des Klosters der Damen vom Herzen Jesu in Graz sind am 3. d. durch Feuer gänzlich zerstört worden.

** In der Stadt Hall wurde am 29. April um ¾8 Uhr Morgens ein leichtes Erdbeben wahrgenommen.

** Der österr. Naturforscher Dr. Schmarda befindet sich auf dem Heimwege von seiner Reise nach Cap Sidney und nach Neu-Seeland.

** Der Sultan hat dem Fräulein Eveillard, der Tochter des französischen Konsuls, der in Dschеddah durch fanatische Muselmänner ermordet worden, eine jährliche Pension von 6000 Fr. ausgesetzt und folgendes Schreiben an sie gerichtet: „Abdul Medschid Khan an die junge Tochter des sehr beklagten Konsuls von Frankreich in Dscheddah. Einige sinnlose Elende haben einen gerechten Mann, einen Familienvater ermordet. Sie haben das Kind seines Blutes und seiner Zuneigung zur Waise gemacht. Möge der allmächtige Gott seinem Knechte Abdul Medschid erlauben, der zweite Vater des jungen Mädchens zu werden, und möge diese Blume des Abendlandes den freundlichen Thau annehmen, der von seiner Seite ihr angeboten wird. Gern würde er seine Macht und sein Leben hingeben, um dadurch die Wunde zu heilen, die ihrem jungen Herzen geschlagen worden. Möge die heilende Zeit das Vernarben dieser Wunde befördern. Dies ist der Wunsch des unwürdigen Knechtes Gottes, des Richters über die Unschuldigen und die Schuldigen, Abdul Medschid Khan."

** Nach dem „Sun" vom 26. April hat man Spuren entdeckt, welche zur Aufklärung des vielbesprochenen Geheimnisses der londoner Waterloo-Brücke führen könnten, wo man vor längerer Zeit in einem Nachtsacke die Theile eines menschlichen Körpers auffischte. Bekanntlich blieben alle Bemühungen der Polizei, alle Prämien, die sie aussetzte, ohne Erfolg, man entdeckte den Thäter nicht. Vor ein Paar Tagen wurde eine alte Irländerin, unter dem Namen Olt-Biddy bekannt, das zuletzt einen Fruchtkram an der Station Bridge der Vorking-Road Railwai hatte, krank und erklärte auf ihrem Krankenbette, sie habe etwas auf dem Gewissen, das sie einem Priester mittheilen müsse. Ein Priester wurde gerufen, die Wärterin der Kranken lauschte aber an der Thür und machte der Polizei Anzeige von der Erklärung der Old-Biddy. Diese erzählt, in der Nacht des Geheimnisses sei sie von zwei Männern gebraucht worden, den fraglichen Nachtsack nach der Waterloo-Brücke zu tragen und in den Fluß zu werfen, wofür sie zwei Sovereigns erhalten habe. Sie sagt ferner aus, einer der Männer sei bereits gestorben, der andere lebe aber noch. Man wird ihn mit seiner Anklägerin confrontiren. Merkwürdig ist es, daß das Signalement der alten Frau, die man in jener Nacht auf Waterloo-Bridge wollte gesehen haben, mit dem der Old-Biddy übereinstimmt. Zwei Aerzte, die im Auftrage des Gerichtes die Kranke besuchten, erklärten, daß sie nicht schwachsinnig sei. Sie soll jetzt zuerst mit dem Wächter der Waterloo-Brücke, welcher die alte Frau in jener Nacht gesehen, confrontirt werden.

** Das Schiff „Pomona" das Auswanderer von Liverpool nach Amerika bringen sollte, hat am 29. April an der Küste von Irland Schiffbruch gelitten. 380 Menschen sind bei diesem Unglück zu Grunde gegangen.

** Nach Berichten aus Panama hegte man dort eine Besorgniß für die Sicherheit des Dr. Moritz Wagner, der im April 1858 Panama verlassen hatte, um sich nach Quito im Equador zu begeben. Man hatte ihn in Panama letzten Jänner zurückerwartet; er war jedoch nicht eingetroffen, und da man seit langer Zeit nichts von ihm vernommen, so befürchteten seine Freunde in Europa daß ihn ein vorzeitiger Tod in Equador ereilt haben möchte.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach dem Bankausweise für den Monat April, beläuft sich der Silbervorrath auf 101.377,034 fl.; der Banknotenumlauf auf 376.559,891 fl.; ferner sind ausgewiesen: Die escomptirten Effekten mit 79.206,749 fl.; Vorschüsse auf Staatspapiere 12.467,855 fl.; Darlehen auf Hypotheken 42.989,985 fl.; Grundentlastungsobligationen der Bank gehörig, 23.074,537 fl.; Eisenbahn-Kaufschillingsarten 30 Mill. fl.; fundirte Staatsschuld 51.387,764 fl.; Staatsgüterschuld 99.400,000 fl.; Werth der Bankgebäude und anderer Aktiva 16.843,411 fl.; Pfandbriefe im Umlaufe 30.663,845 fl.. Im letzten Ausweise vom 3. März waren ersichtlich: Silber 105.201,934 fl.; Banknotenumlauf 384.212,800 fl.; escomptirte Effecten 77.080,995 fl.; Vorschüsse auf Staatspapiere 77.333,305 fl.; Darlehen gegen Hypotheken 40.242,607 fl.; Grundentlastungsobligationen, der Bank gehörig, 23.074,537 fl.; Eisenbahn-Kaufschillingsarten 30 Mill. fl.; fundirte Staatsschuld 52.367,391 fl.; Staatsgüterschuld 99.700,000 fl.; Werth der Bankgebäude und anderer Aktiva 16.506,144 fl.; Pfandbriefe im Umlaufe 27.942,420 fl..

— Die neuen Banknoten zu fünf Gulden werden bereits angefertigt und dürften noch im Monate Mai ausgegeben werden.

— Die Krida des Hauses Arnstein und Eskeles wird auf die Summe von 8 bis 10 Millionen tarirt. Die Nationalbank ist mit 4 Millionen betheiligt, Sina mit 1,300,000 fl., die Eskompteanstalt, die Sparkassa, die Kreditanstalt mit geringeren, aber beträchtlichen Summen. Doch hofft man einen großen Theil zu retten. Obgleich die Nationalbank von keinem der betheiligten Giranten die augenblickliche Einlösung der Giri gefordert hat, so ist doch gestern eine Reihe von Wechseln im Gesammtbetrage von 1½ Millionen von den Giranten freiwillig eingelöst worden. An der wiener Börse wurde mittelst Anschlag angekündigt, daß die Nationalbank die Einreicher von Wechseln des Hauses Arnstein und Eskeles nicht vor der Verfallzeit um Einlösung angehen werde.

— Der Verwaltungsrath der k. k. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft hat in seiner Sitzung vom 1. d. den Beschluß gefaßt, dem General-Direktor Herrn Maniel einen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu bewilligen, um die Function desselben dem Generaldirektor des technischen Betriebs, Herrn Wilhelm Engerth, zu übertragen.

— Die Postdirection erläßt folgende Kundmachung: „Aus Anlaß des Kriegszustandes ist der gewöhnliche Brief- und Fahrpost-Verkehr mit Sardinien bis auf Weiteres eingestellt worden. Brief- und Fahrpost-Sendungen nach Sardinien werden daher nicht zur Beförderung übernommen, und erstere, wenn sie in den Sammelkästen vorgefunden werden, nicht abcartirt. Ausgenommen hievon sind jene Correspondenzen und Sendungen, welche an österreichische Truppenkörper oder an Militärs und bei der Armee befindliche Civilpersonen gerichtet sind, und durch die Feldpost ihre Beförderung erhalten".

Berlin, 5. Mai. Die preußische Bank hat heute den Wechseldisconto von 4 auf 5, den Lombarddisconto von 5 auf 6% erhöht.

London, 5. Mai. Die englische Bank hat den Discont auf 4½ pCt. erhöht.

Krakau, 6. Mai. Gestern wurden sehr große Getreidevorräthe aus dem Königreich Polen auf der Grenze angeführt. Trotz vorhandener Kauflust ging der Handel aus Mangel an barem Gelde sehr schwach und jene Speculanten, die noch im Besitze von auch nur kleinen Summen waren, übten einen vorwiegenden Einfluß, so daß gegen Ende des Marktes, als schon keine Aussicht vorhanden war, mehr zu verkaufen, die Preise um 1—1⅓ fl. pol. per Korez fielen. Korn zahlte man im Durchschnitt 17, 17⅓, 17⅔, 18 fl. pol.; vorzüglich schöne Sorten 18⅓ bis 18½ fl. pol. Weizen im Durchschnitt 27, 28, 29, der schönste kam bis auf 31—33 fl. pol. zu stehen. Hafer war der einzige Artikel, welcher sich bei dem früheren Preise erhielt. Erbsen und Gerste waren nicht gesucht und wurden in unbedeutenden Qualitäten abgesetzt. Auf dem heutigen Markte in Krakau wurde für das Ortsbedürfniß wenig gekauft; dagegen sind nach Mähren große Partien Hafer und Korn, höchstwahrscheinlich für die Armee gekauft worden, indem diese Geschäfte durch die Agenten bekannter Lieferanten realisirt wurden. Von Korn wurden gegen 2000 Korez mit Garantirung eines Gewichtes von 160 wien. Pfd., zum Preise von 6⅙, 6¼, 6⅓ fl. Hafer 4⅓, 4½ fl verkauft. Weizen ging etwas nach österreichisch Schlesien zum Preise von 9, 9½—10 fl. Andere Artikel blieben unberührt. Korn, Hafer halten sich gut und finden leichten Absatz. Zum örtlichen Bedarf wurde so gut, wie nichts contrahirt.

Krakauer Cours am 6. Mai. Silberrubel in polnisch Courant 116 verlangt, 112 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln 348 verl., fl. 332 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 71 verlangt, 67 bezahlt. — Russische Imperials 11.— verl., 10.60 bez. — Napoleond'or's 10.90 verl., 10.50 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.60 verl., 6.30 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.70 verl., 6.40 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99 verl., 97 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 80.— verl., 76.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 64.— verl, 60.— bez. — National-Anleihe 65.— verlangt, 61.— bezahlt ohne Zinsen. Alte Zwanziger, für 100 fl. ö. W. verl. 135, bez. 128.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Triest, 6. Mai. Ihre kais. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte ist gestern Nachmittag von Laibach in Miramare angekommen.

Der Verwaltungsrath der Triester Commerzialbank hat eine außerordentliche General-Versammlung auf den 8. Juni einberufen. Die Geschäfte des sardinischen Consulates hat das russische, des französischen das spanische Consulat übernommen.

Privat-Nachrichten aus Mostar melden, daß am 2. Mai bei Longa zwischen türkischen Truppen und den Insurgenten ein Gefecht stattgefunden hat, an welchem auch viele Montenegriner theilgenommen haben. Diese und die Aufständischen sollen die Strasse zwischen Gazko und Toccia abgeschnitten haben. Dem Vernehmen nach geht Derwisch Pascha ehestens in diese Gegend ab.

Parma, 5. Mai. Die Herzogin-Regentin von Parma ist gestern Abends daselbst angekommen. Ein Theil der Truppen war Ihrer k. Hoheit entgegen gefahren, der Rest derselben war auf dem Wege, den sie nahm, aufgestellt.

Florenz, 1. Mai. Die Gonfaloniere von Siena und sieben anderen Städten wurden abgesetzt, die Todesstrafe abgeschafft. Auf Ansuchen des sardinischen Commissärs in Massa sind toscanische Hilfstruppen dahin abgegangen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 6. Mai.

Angekommen im Hotel de Dresde: die Herren Gutsbesitzer: Alex. Dobrzyński a. Partynia, Michael Dobrzyński a. Jodłowa.

In Poller's Hotel: Hr. Severin Augustinowicz, Gutsbesitzer a. Lemberg.

Im Hotel de Saxe: Herr Alexander Rzewuski, Gutsbesitzer a. Polen.

Im Hotel de Russie: Hr. Alex. Skrzyński, Gutsb. a. Wilowice.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Eduard Bukowski n. Polen, Graf Alfred Łoś n. Bobin, Stefan Wilkoszewski n. Raba, Anton Kellermann n. Rzeszów, Alexander Romer n. Galizien.

Amtsblatt.

Nr. 1447. präs. **Kundmachung.** (365 3)

Laut einer an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern gelangten Eröffnung des k. k. Armee-Ober-Commando's vom 27. April d. J. Z. 1094, ist durch von Sr. k. k. apostolischen Majestät angeordnete Augmentation der k. k. Armee und Aufstellung der erforderlichen Anzahl von Aufnahms- und Feldspitälern die dringende Nothwendigkeit eingetreten, eine möglichst große Anzahl von Civilärzten und Civilwundärzten, theils zur Anstellung als k. k. Feldärzte auf systemisirte Ober- und Unterarztensposten, theils zur temporären Versehung des ärztlichen Dienstes in den Garnisons- und stabilen Feldspitälern gegen Diäten zu gewinnen.

Die Modalitäten, unter welchen in Folge allerhöchster Genehmigung der Eintritt von Civilärzten als k. k. Feldärzte in die Armee oder deren temporäre Verwendung in den stabilen Spitalsanstalten gegen Diäten, sowie die analoge Anstellung von Apothekern stattzufinden haben, sind folgende:

1. Doctoren der Medicin und Chirurgie erhalten die sogleiche Anstellung als wirkliche Oberärzte, und zwar mit Nachsicht der vorgeschriebenen einjährigen Praxis, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebenen Aufnahmsbedingungen erfüllen, d. i. an einer inländischen Universität promovirt, von gesunder Körperbeschaffenheit und tadelloser Sittlichkeit, endlich, ledigen Standes und nicht über 32 Jahre alt sind.
2. Wenn solche Doctoren der Medicin und Chirurgie nur auf die Zeit des Bedarfes als k. k. Oberärzte eintreten wollen, wird auch über das vorgeschriebene Maximalalter von 32 Jahre hinausgegangen.
3. Sind solche Doctoren der Medicin und Chirurgie verheirathet, so müssen selbe im Falle der beabsichtigten bleibenden Anstellung die systemmäßige Heiraths-Caution pupillarmäßig sicherstellen, oder im Falle des Eintrittes auf die Zeit des Bedarfes, die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.
4. Aerzte, welche nur Doctoren der Medicin sind, werden als k. k. provis. Oberärzte zum Dienste für die Spitäler aufgenommen, wenn sie die oben angeführte Eignung besitzen, und im Falle des ehelichen Standes die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Frauen beibringen.
5. Wundärzte, welche im Besitze eines Diploms oder Magistri oder Patroni der Chirurgie sind, werden bei nachgewiesener Eignung als k. k. Unterärzte angestellt, selbst wenn sie, bei sonst kräftiger Körperkonstitution, das Maximalalter von 32 Jahre überschritten haben, und wenn sie im Falle ihres verehelichten Standes die Pensions-Verzichts-Reverse ihrer Gattinnen beibringen.

Als feldärztliche Gehilfen werden überdieß Individuen mit blos theilweiser ärztlicher Vorbildung und mit der Bestimmung für die Feldspitäler aufgenommen.

6. Die aus dem Civilstande neu eintretenden Feldärzte erhalten gleich bei ihrer Anstellung folgende Gratificationen:
   Die Oberärzte 200 fl.,
   Die Unterärzte 140 fl. und
   die feldärztlichen Gehilfen 80 fl. öst. W.
   Außerdem werden ihnen die ihrer neuen Charge zukommenden Ausrüstungs-Beiträge verabfolgt, wenn sie die Eintheilung zu Dienstleistung bei einer mobilisirten Truppe oder Anstalt erhalten
7. Jene Civilärzte und Civilwundärzte, welche für die Anstellung als eigentliche Feldärzte nicht die Eignung haben, sich jedoch zu temporären Dienstleistung in den stabilen Spitalsanstalten herbeilassen wollen, erhalten:
   a) Diäten für die Zeit ihrer Dienstleistung im Betrage von 5 fl. östr. W. für die Doctoren, und von 3 fl. österr. Währung für die approbirten Wundärzte;
   b) das Naturalquartier, wie solches nach dem Transenal-Ausmaße für Ober- resp. Unterärzte festgesetzt ist;
   c) die Vergütung der Reiseauslagen aus ihrem Domicil in den Anstellungsort und wieder zurück, nach den bestehenden Eisenbahn- oder Mallepost-Tarifen;
   d) endlich für den Fall, als sie in der Spietalsdienstleistung ihr Leben einbüßen sollten, die Zusicherung einer Gnadengabe für ihre Witwen und Waisen.
8. Civil-Apotheker finden unter denselben Bedingungen, wie die Civil-Wundärzte, gegen Diäten von 3 fl. öster. W. auf die Zeit des Bedarfes ihr Anstellung.

Im Allgemeinen wird noch beigefügt, daß jene Civilärzte und Wundärzte, welche sich während der gegenwärtigen Zeitverhältnisse bei den im Felde befindlichen Truppenkörpern oder in Feldspitälern dem ärztlichen Dienste widmen, bei angesuchter Verleihung von Civil-Staatsdiensten im Medicinalfache eine vorzugsweise Berücksichtigung finden werden.

Jene Civilärzte und Wundärzte, welche in einer oder der anderen Eigenschaft Dienste leisten wollen, haben sich unter Vorweisung ihrer Diplome und sonstiger Aufnahms-Documente entweder bei der 14. (Sanitäts) Abtheilung des Armee-Ober-Commando in Wien, oder bei den Sanitäts-Abtheilungen der betreffenden Landes-General-Commanden zu melden.

Die Civil-Apotheker haben ihre Gesuche bei der Militär-Medikamenten-Regie-Direction in Wien oder bei den Medikamenten-Depots in den Provinzen einzureichen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden in Folge h. Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 29. April 1859 Z. 3794/M. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 2. Mai 1859.

Z. 385. civ. **Edict.** (362. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit bekannt gemacht, es werden über Einschreiten der Rosalia Banach aus Bochnia gegen Joseph Wazniowski aus Damienice wegen schuldigen 46 fl. 46 kr. CM. an Capital und 3 fl. 2 kr. CM. an Gerichtskosten de präs. 21. Jänner d. J. Z. 385 zur Hereinbringung dieser Beträge Behufs der executiven Veräußerung der, dem Belangten gepfändeten zwei braunen Stutten, von welchen eine lichtbraun 3 Jahre alt mit 30 fl. CM. und die zweite weichselbraun 12 Jahre alt mit 20 fl. CM. geschätzt ist, die Veräußerungstagfahrt auf den 19. Mai, 9. und 30. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in Bochnia abgehalten, wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Bochnia, am 20. April 1859.

Nr. 1495. **Kundmachung.** (366. 2—3)

Behufs der Sicherstellung der Conservations-Arbeiten an der Tarnow-Tuchower Straße für das Jahr 1859, wird am 5. Mai 1859 9 Uhr früh bei dem Magistrate der Kreisstadt Tarnow die Versteigerung abgehalten. — Die Erforderniß besteht in der Beistellung von 160 Prismen gereinigten Dunajcier Kiesschotter, theilweiser Planirung der Straße und Verführung des Schotters, endlich in der Aushebung und Reinigung der Straßengraben in einer Länge von 900 Klafter.

Der Fiscalpreis beträgt 727 fl. 38 kr. öst. Währ., wovon jeder Licitationslustige das 10% Vadium vor Beginn der Versteigerung zu erlegen haben wird.

Magistrat Tarnów, am 16. April 1859.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abend. und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags. 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Wiener-Börse-Bericht

vom 6. Mai.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	55.—	56.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	64.20	64.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	60.—	60.20
dito. „ 4½% für 100 fl.	51.—	52.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	255.—	260.—
„ 1839 für 100 fl.	105.—	105.30
„ 1854 für 100 fl.	97.50	98.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	—.—	12.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88.—	90.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	62.50	63.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	60.—	61.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	61.50	62.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl	58.—	59.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	58.—	59.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	80.—	88.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	708.—	710.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	139.20	139.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	475.—	480.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1510.—	1515.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	201.—	202.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	89.—	90.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	117.—	118.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	72.—	74.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	348.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	170.—	180.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	300.—	320.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	91—	92.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	78.—	79.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	74.—	—.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	83.50	84.—
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM.	—.—	90.—
Esterházy zu 40 fl. CM.	—.—	67.—
Salm zu 40 „	—.—	35.—
Palffy zu 40 „	—.—	33.—
Clary zu 40 „	—.—	33.—
St. Genois zu 40 „	—.—	33.—
Windischgrätz zu 20 „	—.—	20.—
Waldstein zu 20 „	—.—	21.—
Keglevich zu 10 „	—.—	12.—

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	129.—	129.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	129.—	130.—
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	113.—	114.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	144—	144.50
Paris, für 100 Franken 3%	57.50	57.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —87 Nkr.	6 fl. —90 Nkr.
Kronen	20 fl. — „	20 fl. —10 „
Napoleonsd'or	11 fl. —90 „	11 fl. 95 „
Ruff. Imperiale	12 fl. — „	12 fl. — 6 „

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes		Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
6	2	330 78	+11·7	60	West	schwach	heiter			
	10	331 49	7·3	84	„	„	„	Mondhof	+7·3	+11·7
7		331 90	6·2	86	„	„	trüb			

FAHRPLAN

für die Personen-Züge auf der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn vom 15. November 1858 angefangen bis auf Weiteres.

von Krakau nach Rzeszów

Station	Personen-Zug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Personen-Zug Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter Zug Nr. 5 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Krakau	Abends		8	30		Vorm.		10	30		Früh		5	40	
Bierzanów	8	44	8	45		10	43	10	44		5	57	6	—	2
Podłęże	9	1	9	4	6	10	59	11	2	15	6	20	6	25	
Klaj	9	20	9	20		11	17	11	17		6	45	6	46	
Bochnia	9	36	9	41		11	32	11	37		7	6	7	16	
Słotwina	10	1	10	5	8	11	57	12	1		7	41	7	51	7
Bogumiłowice	10	35	10	35		12	30	12	30		8	29	8	30	
Tarnów	10	47	10	55	10	12	42	12	50	4 11 12	8	45	9	—	
Czarna	11	29	11	30		1	23	1	24		9	43	9	46	
Dębica	11	49	11	54		1	42	1	47		10	9	10	16	12
Ropczyce	12	14	12	16		2	7	2	10		10	41	10	44	
Sędziszów	12	29	12	35		2	22	2	27		11	.	11	15	4
Trcziana	12	54	12	56		2	45	2	47		11	37	11	40	
Rzeszów	1	20	Nachts		2	3	10	Nachm.		6	12	10	Mittag		

von Rzeszów nach Krakau

Station	Personen-Zug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Personen-Zug Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter-Zug Nr. 6 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Rzeszów	Nachts		1	25	1	Vormit.		10	20		Nachm.		3	10	3
Trciana	1	49	1	51		10	43	10	45		3	41	3	44	
Sędziszów	2	10	2	15		11	3	11	8	5	4	7	4	17	11
Ropczyce	2	28	2	31		11	20	11	23		4	33	4	35	
Dębica	2	51	2	56		11	43	11	48	7	5	—	5	10	
Czarna	3	15	3	16		12	6	12	7		5	33	5	38	9
Tarnów	3	50	3	58		12	40	12	48	3 11 12	6	20	6	35	
Bogumiłowice	4	10	4	10		1	—	1	—		6	48	6	49	
Słotwina	4	40	4	44		1	29	1	33		7	27	7	35	
Bochnia	5	4	5	9		1	53	1	58	9	8	—	8	9	
Klaj	5	25	5	25		2	13	2	13		8	29	8	30	
Podłęże	5	41	5	44	7	2	28	2	31		8	50	9	4	1
Bierzanów	6	—	6	—	5	2	46	2	47	16 17	9	24	9	27	
Krakau	6	15	Früh			3	—	Nachm.			9	45	Abends		

von Krakau nach Wieliczka

Gemischter Zug Nr. 13

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Früh		7	15
Bierzanów	7	46	7	48
Wieliczka	8	—	Früh	

von Wieliczka nach Niepolomice

Gemischter Zug Nr. 14

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Früh		8	50
Bierzanów	9	—	9	4
Podłęże	9	30	9	43
Niepolomice	9	55	Vorm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Gemischter Zug Nr. 15

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Vorm.		10	40
Podłęże	10	50	11	—
Bierzanów	11	26	11	28
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Bierzanów

Personen-Zug N. 16 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		2	25
Bierzanów	2	35	Nachm.	

von Bierzanów nach Wieliczka

Personen-Zug N. 17 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Bierzanów	Nachm.		2	55
Wieliczka	3	7	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Gemischter-Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	10	6	12
Krakau	6	45	Abends	

Anmerkung.

Der Personen-Zug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz und Granica.
dtto Nr. 2 dtto dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 3 dtto dtto **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica.
dtto Nr. 4 dtto dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 14 und 15 verkehren an Sonn- und Feiertagen **nicht**.
Die Personen-Züge Nr. 16 und 17 schließen sich in Bierzanów an den Zug Nr. 4 an.

Krakau, am 1. November 1858.

Von der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Z. 2040. **Edict.** (344. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einschreiten der Direction der ersten österreichischen Sparkasse zur zwangweisen Einbringung der mit Urtheil des best. k. k. n. ö. Landrechts vom 26. Juni 1846 Z. 10,508 ersiegten Summe von 25,000 fl. CM. sammt 5% Zinsen vom 17. Juni 1845, den Gerichtskosten pr. 9 fl. 10 kr. CM. und den Executionskosten pr. 887 fl. 87 kr. öst. Währ. die executive Feilbietung der zur Verlassenschaftsmasse der Marianna Srokowska geborne Wierzchlejska gehörigen im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Bukowa oder Domostaw sammt Attinentien Nalepy, Katty, mit dem Antheile Katyty, Zdziary, Szyperka, Jarocin, Smutki, Mostki, Sokale, Jazy und Deputaty hiergerichts in zwei Terminen am 18. Juli 1859 und am 22. August 1859 Vormittags 9 Uhr, unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 50,943 fl. 20 kr. Conv.-Mze. oder 53,490 fl. 50 kr. österr. Währung genommen, und es werden die versteigerten Güter an beiden Terminen nur über oder um den Schätzungswerth, nicht aber unter demselben hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten, zu Händen der delegirten Licitationscommission an Vadium 10% des Schätzungswerthes und zwar in runder Ziffer den Betrag von 5340 fl. östr. Währ. entweder im baaren Gelde, oder in, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in gleichfalls auf den Ueberbringer lautenden galizisch-ständischen Pfandbrieben, oder in nicht vinkulirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons zu erlegen, welche Werthpapiere nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden. Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten; den übrigen Kauflustigen werden aber ihre Vadien gleich nach beendigtem Licitationsacte zurückgestellt.
3. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen, nachdem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird genommen sein, einen dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm der physische Besitz der erstandenen Güter auch ohne sein Ansuchen wird übergeben werden. Vom Tage des übergebenen physischen Besitzes übergehen auf den Meistbieter die landesfürstlichen Steuern und andere von den verkauften Gütern gebührenden Lasten, derselbe ist auch verpflichtet, von diesem Tage an von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln die 5% Interessen halbjährig decursive an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Der Meistbieter ist gehalten, die dom. 83 pag. 34 und dom. 288 p. 90 n. 4 one., dom. 288 p. 106 n. 25 one. endlich dom. 83 p. 31 n. 2 on. haftenden Grundlasten ohne Regreß zu übernehmen.
5. In wieferne einige der intabulirtin Gläubiger, vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung die Annahme der Zahlung verweigern würden, ist der Meistbieter gehalten deren Forderungen, insoweit selbe in den Kaufschilling eintreten, zu übernehmen, und es werden solche von dem Kaufschillinge in Abschlag gebracht werden.
6. Binnen 30 Tagen nach dem die Zahlungsordnung des Kaufpreises in Rechtskraft erwachsen sein wird, ist der Meistbieter schuldig die verbleibenden zwei Kaufschillingsdrittel sammt den etwa rückständigen Zinsen zum gerichtlichen Erlage zu bringen, oder aber dießfalls mit den Gläubigern anders übereinzukommen und sich hierüber vor Gericht gleichfalls binnen derselben Frist auszuweisen. Nachdem der Meistbieter dieser Verpflichtung wird Genüge gethan haben, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Güter ausgefertigt, und er auf sein Anlangen und auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Güter intabulirt, zugleich werden die auf denselben haftenden Lasten, mit Ausnahme der in der 4. Bedingung angeführten, und vom Käufer zu übernehmenden Grundlasten extabulirt, und auf den in Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden. Die Uebertragungsgebühr hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
7. Sollte der Meistbieter den 3. oder 6. Bedingung nicht nachkommen, so wird er des Vadiums zu Gunsten der Gläubiger verlustig, und über Anlangen eines der Gläubiger oder auch der Schuldner, werden die feilgebotenen Güter ohne neuerliche Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers, in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis hintangegeben werden, und der Meistbieter wird überdieß für jeden Ausfall am Kaufschillinge verantwortlich bleiben.
8. Wird dem Meistbieter keinerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.

Der Schätzungsact und der Tabularauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Sollte an den beiden Terminen nicht einmal der Schätzungswerth erzielt werden, so wird behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen in Gemäßheit des §. 148 G. O. der Termin auf den 31. August 1859 Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu die Parteien und die Hypothekargläubiger mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden zugezählt werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Parteien, dann die Hypothekargläubiger, und zwar: die bekannten Wohnortes zu eigenen Händen, unbekannten Wohnortes, als: Sara Mindel Horn, Moses Reitzes, Joseph Grzymała Piątkowski, Lejsor Kaufmann, Vincenz Żółkiewicz, Johann Żółkiewicz und Johann Żółkiewski, dann die minderjährigen nach Gabriel Albus hinterbliebenen Kinder: Marian, Erasmus und Karl Albus und deren unbekannter Vormund, so wie jene, denen die Feilbietungs-Erinnerung entweder garnicht, oder nicht zeitgerecht zugestellt werden könnte, oder die erst nach Ausfertigung des Landtafelauszuges d. i. nach dem 14. März 1859 zur Hypothek gelangten, durch den ihnen in der Person des Rzeszower Advokaten Dr. Lewicki mit Substituirung des Tarnower Hrn. Advokaten J. Dr. Kański beigegebenen Curators und durch Edicte verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 8. April 1859.

N. 2030. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszem do publicznéj podaje wiadomości, iż na żądanie dyrekcyi pierwszéj austryackiéj Kasy oszczędności, celem przymusowego zaspokojenia, wyrokiem byłego c. k. Sądu szlacheckiego niższo-austryackiego z dnia 26. Czerwca 1846 Nr. 10,508 przysądzonéj sumy 25,000 złr. m. k. z procentem 5% od dnia 17. Czerwca 1845 kosztami sporu w ilości 9 złr. 10 kr. mk. i kosztami egzekucyi w ilości 887 złr. 87 kr. wal. austr. odbędzie się w tutejszym Sądzie, w drodze licytacyi publiczna sprzedaż dóbr Bukowa, czyli Domostaw z przyległościami Nalepy, Katy z częścią Katyły, Zdziary, Szyperka, Jarocin, Smutki, Mostki, Sokale, Jazy i Deputaty a to w dwóch terminach dn. 18. Lipca 1859 i dnia 22. Sierpnia 1859 przedpołudniem o 9téj godzinie, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania przyjmuje się sądowy szacunek w sumie 50,943 złr. 20 kr. mk. czyli 53,490 złr. wal. austr. i w obu terminach dobra licytowane, tylko wyżéj ceny szacunkowéj, lub za takową, ale nie niżéj sprzedane będą.
2. Każdy chęć kupienia mający, winien jest złożyć do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj, jako wadium 10% ceny szacunkowéj, czyli w okrągłéj liczbie ilości 5,340 złr. wal. austr. a to w gotowych pieniądzach, albo w obligach rządowych na okaziciela opiewających, albo w takichże listach zastawnych galicyjskich, albo w obligacyach indemnizacyjnych niewinkulowanych z kuponami, które to papiery wedle ostatniego kursu z gazety „Krakauer Zeitung" wszakże nie wyżéj nad wartość imienną przyjęte będą. Wadyum najwięcéj ofiarującego będzie zatrzymane, zaś spółlicytantom zostaną i wadya zaraz po skończonym akcie licytacyjnym zwrócone.
3. Kupiciel obowiązany jest, w przeciągu dni 30. po przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj, złożyć do depozytu Sądowego trzecią część ceny z potrąceniem złożonego wadyum, poczém mu fizyczne posiadanie kupionych dóbr, nawet bez jego żądania oddane zostanie, od dnia oddanego fizycznego posiadania przechodzą na kupiciela wszystkie podatki monarchiczne i inne z kupionych dóbr należące się ciężary, także obowiązanym jest kupiciel, licząc od tego dnia procent 5% od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z dołu do depozytu sądowego składać.
4. Ciężary gruntowe dom. 83 p. 34 i dom. 288 p. 90 n. 4 one., dom. 288 p. 106 n. 25 one. i dom. 83 p. 31 n. 2 one. winien przyjąć kupiciel bez wszelkiego regresu.
5. Gdyby którzy z hypotekowanych wierzycieli przed umówionem może wypowiedzeniem, zapłaty przyjąć niechcieli, obowiązany jest kupiciel, ich wierzytelności, o ile w cenę kupna wchodzą, przyjąć i takowe z ceny kupna potrącone zostaną.
6. Obowiązany jest kupiciel w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj złożyć do depozytu sądowego, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległym procentem, albo téż z wierzycielami inaczéj ułożyć i w przeciągu tego samego czasu przed Sądem się wykazać. Skoro kupiciel obowiązkowi temu zadosyć uczyni, wydany mu będzie dekret własności, i na jego żądanie i koszt zaintabulowanym zostanie za właściciela kupionych dóbr, a wszystkie ciężary na tychże hypotekowane, z wyjątkiem jedynie ciężarów gruntowych w warunku czwartym poszczególnionych i przez kupiciela przyjąć się mających, równocześnie extabulowane i na cenę kupna w depozycie będącą przeniesione zostaną.
7. Gdyby kupiciel warunkowi 3. albo 6. zadosyć nieuczynił, przepada jego wadyum na rzecz wierzycieli, nadto na żądanie któregokolwiek wierzyciela, lub téż dłużników, licytowane dobra bez nowéj detaksacyi, na koszt i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela w jednym terminie, za jakąkolwiek cenę sprzedane będą, a kupiciel nadto za wszelki ubytek ceny kupna odpowiedzialnym zostanie.
8. Nie przyrzeka się wierzycielowi żadna ewikcya.

Akt szacunkowy i wyciąg tabularny przeglądnięte być mogą w tutejszéj sądowéj registraturze.

Gdyby w obu terminach przynajmniéj cena szacunkowa uzyskaną niebyła, natenczas celem ustanowienia ułatwiających warunków podług §. 148 p. c. wyznacza się termin na dzień 31. Sierpnia 1859 o grdzinie 9téj przedpołudniem i na takowy strony i wierzyciele wzywają się, z tym dodatkiem, że nieobecni do większości głosów obecnych doliczonymi zostaną. O tak rozpisanéj licytacyi uwiadamiają się strony i wierzyciele hypoteczni z pobytu wiadomi do rąk własnych, niewiadomi, jakoto: Sara Mindel Horn Mojżesz Reitzes, Józef Grzymała Piątkowski, Leizor Kaufmann, Wincenty Żółkiewicz, Jan Żółkiewicz, Jan Żółkiewski i małoletnie po Gabryelu Albus pozostałe dzieci: Marian, Erazm i Karol Albus, jakotéż ich niewiadomy opiekun, oraz ci, którymby uchwała licytacyjna, albo wcale nie, albo zapóźno doręczną była, lub którzyby po wygotowaniu wyciągu tabularnego, t. j. po 14. Marca 1859 do hypoteki weszli, przez kuratora im w osobie P. Dra. Lewickiego w Rzeszowie, ze zastępstwem P. Dra. Kańskiego w Tarnowie dodanego i przez Edykta.

Uchwalono w Radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 8. Kwietnia 1859.

Z. 2234. **Edict.** (345. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über das Einschreiten der Sabine Zięba de präs. 7. April 1859 Z. 2081 derselben zur Hereinbringung der gegen Anna Miętta ersiegten Wechselforderung pr. 100 # sammt 6% Zinsen von 25. Juni 1858 den Gerichts- und Executionskosten pr. 32 fl. $93^{5}/_{10}$ kr. östr. Währ. die executive Feilbietung der, der Anna Miętta gehörigen Realität NC. 397 in Rzeszów bewilligt, und werden hiezu, die Tagfahrten hiergerichts auf den 24. Mai 1859 und den 27. Juni 1859 jedesmal um 9 Uhr Vormittags und Falls bei dieser Tagfahrt kein Anbot um oder über den Schätzungswerth erfolgen sollte, die Tagfahrt zur Feststellung der erleichtenden Bedingungen in Gemäßheit des §. 148 Gerichtsord. auf den 6. Juli 1859 Vormittags 9 Uhr angeordnet, zu welcher beide Parteien und die sämmtlichen Hypothekar-Gläubiger mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Abwesenden der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, welche nach Maßgabe der intabulirten Forderungen berechnet wird, als beitretend werden angesehen werden. Die Feilbietung wird unter nachstehenden Bedingungeu stattfinden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 6754 fl. 30 kr. östr. Währ. angenommen. Es wird jedoch die Realität an den ersten zwei Terminen nur über oder um den Schätzungswerth hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitationscommission an Vadium 10% des Schätzungswerthes also 675 fl. 27 kr. österr. Währ. entweder im baaren Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galiz.-stand. Pfandbriefen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen.

   Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten und falls es im Baaren erlegt wurde, in den Kaufschilling eingerechnet, dagegen werden, den übrigen Mitbietern ihre Vadien nach beendigter Licitation rückgestellt werden.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft des Licitationsactes ein Drittheil des Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums falls dasselbe baar erlegt wurde, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm dann der physische Besitz dieser Realität übergeben und er gehalten sein wird, von Tage der Uebernahme des physischen Besitzes die bei ihm ausstehenden zwei Kaufschillingsdrittels mit 5% jährlich decursive zu Gerichtshanden zu verzinsen.
4. Der Meistbieter ist gehalten binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle die auf den bei ihm ausstehenden Kaufschillingsrest gewiesenen Gläubiger, nach Maßgabe der Zahlungstabelle, zu befriedigen. Diejenigen Gläubiger, welche ihr Geld von der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich hierüber hiergerichts auszuweisen, den nach dieser Zahlung und Uebernahme allenfalls erübrigenden Kaufschillingsrest aber, binnen derselben Frist zu Gerichtshanden zu erlegen, worauf ihm dann das Eigenthumsdecret ausgefertigt und die Löschung sämmtlicher Lasten mit Ausnahme der von ihm übernommenen veranlaßt werden wird.
5. Im Falle der Ersteher Eine der ad 3. und 4. angeführten Bedingungen nicht entsprechen sollte, wird er des Vadiums verlustig und die von ihm erstandenen Realität wird über Anlangen eines Gläubigers oder der Schuldnerin ohne vorläufige Schätzung auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außer den den allenfälligen Ausfall im Kaufpreise zu ersetzen haben.
6. Dem Käufer gebühren von dem Tage der Uebernahme des physischen Besitzes, die Nutzungen der Realität, er übernimmt aber von diesem Tage an die von dieser Realität entfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.
7. Dem Käufer wird keinerlei wie immer geartete Gewähr zugesichert.
8. Dem Kauflustigen steht frei, den Grundbuchsauszug und den gerichtlichen Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden beide Theile, und die Tabulargläubiger zu eigenen Händen verständigt. Jenen Gläubigern welche erst nach den 22. März 1859 in die Stadttafel gelangen, und welcher diesen Bescheid entweder gar nicht, oder nicht zeitgerecht wird zugestellt werden können, wird zur Wahrung ihrer Rechte in dieser Executionssache ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten J. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Tarnower Advokaten J. Dr. Grabczyński aufgestellt, wovon sie mittelst dieses Edictes verständigt werden.

Rzeszów, am 15. April 1859.

L. 2234. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd obwodowy Rzeszowski na prośbę Sabiny Ziemba de präs. 7. Kwietnia 1859 do L. 2081 celem zaspokojenia tejże przeciw Annie Miętta, wywalczonéj sumy wexlowéj w kwocie 100 # z odsetkami 6% od dnia 25. Czerwca 1858 wraz z kosztami sporu i egzekucyi w kwocie 32 złr. $93^{5}/_{10}$ kr. wal. austr. przyznanemi — egzekucyjna sprzedaż realności w Rzeszowie pod NC. 397 położonéj, do Pani Anny Miętta należącéj dozwolona została — do któréj sprzedaży dwa termina, to jest: dzień 24go Maja 1859 i 27go Czerwca 1859 zawsze o godzinie 9téj zrana z tym dodatkiem wyznaczają się — iż gdyby realność te w pierwszych dwóch terminach wyżéj ceny szacunkowéj lub za takową sprzedaną być niemogła, celem ustanowienia ułatwiających warunków licytacyjnych w moc §. 148 P. S. termin na dzień 6. Lipca 1859 o 9téj godzinie zrana wyznacza się, na którém obie strony i wszyscy hypoteczni wierzyciele z tym dodatkiem wzywają się, że nieobecni do większości głosów obecnych w miarę intabulowanych wierzytelności doliczonemi zostaną. Warunki sprzedaży publicznéj są następujące:

1. Za cenę wywołania przyjmuję się cena szacunkowa sądownie wydobyta w kwocie 6754 złr. 30 kr. wal. austr. — w obu tych terminach realność ta tylko wyżéj téj ceny lub za takową sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupienia mający winien jest złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład 10% ceny szacunkowéj, to jest kwotę 675 złr. 27 kr. wal. austr., a to w gotowych pieniędzach lub w obligacyach rządowych, na okaziciela opiewających, albo w takich listach zastawnych galicyjskich z kuponami, które to papiery wedle ostatniego kursu gazety „Krakauer Zeitung" wszakże nie wyżéj nad wartość imienną przyjęte będą.

   Zakład najwięcéj ofiarującego będzie zatrzymanym, i jeżeli w gotowych złożony pieniędzach, w cenę kupna wrachowanym, innym zaś licytantom po ukończonym akcie zwróconym.
3. Kupiciel obowiązany jest w przeciągu dni 30. po prawomocności aktu licytacyjnego, trzecią część ceny kupna z potrąceniem złożonego zakładu jeżeli takowy w gotowiźnie złożony był, do Sądu złożyć, poczém mu fizyczne posiadanie kupionéj realności oddane, a tenże obowiązany będzie, od dnia objęcia fizycznego posiadania, procenta 5% od pozostałych u niego dwóch trzecich części ceny kupna rocznie z dołu do depozytu opłacać.
4. Kupiciel jest obowiązany w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj, wierzycieli na cenę kupna dwóch trzecich części u tegoż pozostałych przekazanych, w miarę tabeli płatniczéj zaspokoić, wierzytelności atoli tych wierzycieli którzyby przed umówionym może wypowiedzeniem, zapłaty przyjąć niechcieli, na siebie przyjąć, i o tem się przed Sądem wywieść — pozostałą zaś może po zaspokojeniu wierzycieli i po przyjęciu na siebie rzeczonych wierzytelności, resztującą cenę kupna, w przeciągu wyż oznaczonego terminu do Sądu złożyć, po czém mu dekret własności téj realności wydanym, i wszelkie ciężary z téj, z wyłączeniem tych na siebie przyjętych, wyextabulowane będą.
5. Gdyby kupiciel warunkom 3. i 4. zadosyć nieuczynił, utraci złożony zakład, a zalicytowana przez niego realność, na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużniczki bez nowego oszacowania na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela w jednym tylko terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie, a kupiciel nadto za wszelki ubytek ceny kupna odpowiedzialnym zostanie.
6. Od dnia fizycznego oddania kupionéj realności, wszelkie dochody z téj należą kupicielowi tenże atoli od tego czasu przypadające podatki i wszelkie daniny na siebie przyjąć jest obowiązany.
7. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
8. Wyciąg tabularny i akt sądowego oszacowania wolno jest w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć.

O rozpisanéj téj licytacyi zawiadamiają się obie strony i hypoteczni wierzyciele do rąk własnych, owym wierzycielom zaś, którzyby dopiero po 22. Marca 1859 do tabuli miejskiéj weszli, albo którymby uchwała licytacyjna wcale nie, lub niedość wcześnie doręczoną była, kurator w osobie Adwokata Rzeszowskiego wszech praw Dra. Pana Zbyszewskiego O. P. D. P. Grabczyńskiego do bronienia ich praw w téj egzekucyjnéj czynności ustanowiony jest, o czém się ich niniejszem zawiadamia.

Rzeszów, dnia 15. Kwietnia 1859.

Nr. 1547. **Edict.** (343. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird zur Vornahme der mit Beschluß vom 3. September 1858 Z. 4024 Behufs executiven Einbringung der Forderung der galiz. Sparkasse pr. 3461 fl. 12 kr. CM. sammt 5% vom 15. October 1851 laufenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 9 fl. 37 kr. und Executionskosten pr. 9 fl. 9 kr., 12 fl. 15 kr., 34 fl. 15 kr. CM. bewilligten executiven Feilbietung der den Eheleuten Johann und Theophila Pietrowskie Zeuge dom. ant. 1 p. 231 n. 13 här., dom. 8 p. 194 n. 1 här., dom. 2 p. 117 n. 5 här. und dom. 5 p. 127 n. 10 här. eigenthümlich gehörigen in Rzeszów sub Nr. 180/175, 199/207, 200/208, 201/209 gelegenen Realität der dritte Termin auf den 6. Juni 1859 Vormittags 9 Uhr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 17887 fl. 26 kr. CM. oder 18781 fl. 80$^5/_{10}$ kr. österr. Währ. angenommen und es wird die besagte Realität, falls kein Anboth über oder um den Schätzungswerth erfolgen sollte, unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat zu Handen der delegirten Licitationscommission an Vadium 5% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe einen Betrag von 900 fl. CM. oder 945 fl. öst. Währ. entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galiz.-ständ. Pfandbriefen oder in auf den Namen des Erlegers lautenden oder mit der gehörigen Cession versehenen galiz. Grundentlastungsschuldverschreibungen sammt Coupons, welche Papiere nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen.
   Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten, hingegen werden, den übrigen Mitbietern ihre Vadien gleich nach beendigten Licitationsacte zurückgestellt werden.
3. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 30 Tagen nachdem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird genommen werden, den dritten Theil des Kaufschillinges mit Einrechnung des erlegten Licitationsvadiums an das k. k. Kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 7. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
4. Sobald der Käufer der 3. Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der erkauften Realität auf sein Anlangen übergeben werden. Von dem Tage dieser Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von der erkauften Realität gebührenden Steuern und sonstige Abgaben, ferner ist er gehalten, von dem Tage der Uebergabe die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das k. k. Kreisgerichtliche Verwahrungsamt gleichfalls unter der in der 7 Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
5. Der Käufer ist gehalten, die auf der versteigerten Realität sichergestellten Schuldforderungen falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung oder aus was immer für einer Ursache nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillinges zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
6. Binnen 90 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen an das Kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisen.
7. Sollte der Käufer der 3., 4. oder 6. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Licitationsvadiums für die Gläubiger verlustig und die versteigerte Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
8. Sobald der Käufer der 6. Bedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der verkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben auf sein Ansuchen intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten gelöscht und auf den im Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden; die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung hat der Käufer allein zu tragen.
9. Wird dem Käufer keine wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
10. Den Kauflustigen steht frei, den Grundbuchsauszug und den gerichtlichen Schätzungsact in der Kreisgerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen Gläubiger aber, welche erst nach dem 17. April 1858 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der Licitationsbescheid aus was immer für Ursache nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des für dieselben bestellten Curators Hrn. Advokat Dr. Zbyszewski verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 1. April 1859.

L. 1547. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski podaje do publicznéj wiadomości, iż celem zaspokojenia pretensyi Galicyjskiéj Kasy oszczędności w kwocie 3,461 złr. 12 kr. mk. wraz z odsetkami po 5% od 15. Października 1851 i kosztami spornemi w sumie 9 złr. 9 kr., 12 złr. 15 kr. i 34 złr. 15 kr. mk. w stanie biernym realności pod Nr. 175, 207, 208, 209 hypotekowanéj rozpisuje się 3. termin do przedsięwzięcia sprzedaży przymusowéj téjże realności, a własność małżonków Jana i Teofili Piotrowskich stanowiącą — a to na dniu 6. Czerwca 1859 o godzinie 9téj przedpołudniem, pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania przyjmuje się sądowy szacunek w sumie 17,887 złr. 26 kr. m. k. czyli 18,781 złr. 80$^5/_{10}$ kr. wal. austr. z tym dodatkiem, że ta realność i poniżéj téj ceny sprzedaną być może.
2. Chęć kupna mający winien do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć jako wadyum sumę 900 złr. mk. lub 945 złr. wal. austr., już to gotowizną, już to w obligacyach wedle kursu ostatniego w Gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung) wymienionego. Wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymanem, zaś współlicytantom po skończonéj licytacyi zwróconem zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący winien w dniach 30. po przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj 3cią część z wliczeniem złożonego wadyum do depozytu sądowego pod rygorem w 7. punkcie zawartym złożyć.
4. Po wykazaniu iż kupiciel 3. warunkowi zadość uczynił, oddaną mu zostanie realność w fizyczne posiadanie, od którego to czasu także podatki i inne daniny ponosić, jakotéż 5% procent od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w półrocznych dekursywnych ratach do tutejszego sądowego depozytu składać ma.
5. Gdyby którzy z hypotekowanych wierzycieli przed umówionym wypowiedzenia terminem, zapłaty przyjąć niechcieli, obowiązany jest kupiciel ich pretensye, o ile w cenę kupna wchodzą przyjąć i takowe w cenę kupna wliczone zostaną.
6. Obowiązany jest kupiciel w przeciągu dni 90 po prawomocności tabeli płatniczéj złożyć do depozytu sądowego resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległym procentem, a to pod rygorem w 8. punkcie zawartym, albo też z wierzycielami inaczéj się ułożyć i w przeciągu tego samego czasu przed Sądem się wykazać.
7. Gdyby kupiciel warunkowi 3., 4. albo 6. zadosyć nieuczynił przepada jego wadyum na rzecz wierzycieli, nadto na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika, licytowana realność bez nowéj detaksacyi na koszta i niebezpieczeństwo wiarołomnego kupiciela w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie, nieuwalniając kupiciela od odpowiedzialności za wszelki ubytek ceny kupna.
8. Skoro kupiciel 6. warunkowi zadosyć uczyni wydany mu będzie dekret własności, i na jego żądanie i koszt zaintabulowanym zostanie za właściciela kupionéj realności, ciężary na tejże hypotekowane wyextabulowanemi i na cenę kupna w depozycie będącą przeniesione zostaną.
9. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
10. Wyciąg tabularny i akt szacunkowy przeglądnięte być mogą w tutejszéj registraturze sądowéj.

O rozpisaniu téj licytacyi uwiadamia się obydwie strony i wszelkich hypotecznych wierzycieli do rąk własnych, owych wierzycieli zaś, którzy po 17. Kwietnia 1858 do tabuli miejskiéj weszli, albo którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być niemogła, do rąk dla tychże postanowionego kuratora Pana Adwokata Dra Zbyszewskiego.

Uchwalono w Radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 1. Kwietnia 1859.

N. 382. **Edict.** (358. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur im Namen des h. Aerars im weiterem Verfolge des Bescheides des bestand. k. k. Tarnower Landrechtes vom 13. Juni 1855 Z. 8914 zur Verhandlung Behufs Austragung der Liquidität und Priorität der über dem ehemals dem Hrn. Michael Ciesielski eigenthümlich gehörigen Gutsantheile von Michalczowa hypothezirten Forderungen der aus dem bei der am 30. August 1855 in der Executionssache der k. k. Finanz-Procuratur wider Michael Ciesielski wegen 354 fl. 59$^2/_4$ kr. CM. s. N. G. abgehaltenen Feilbietung des dem Executen Michael Ciesielski gehörigen Gutsantheiles von Michalczowa erzielten Kaufpreise von 1315 fl. CM. und aus dem für den obgenannten dem Executen gehörigen Gutsantheil mit 1024 fl. 18$^3/_4$ kr. CM. definitiv ermittelten Grundentlastungs-Capitale zu befriedigenden Gläubiger die Tagsatzung auf den 30. Juni 1859 um 4 Uhr Nachmittags bei diesem k. k. Kreisgerichte angeordnet wurde.

Zu welcher die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Casimir, Ludwig, Joseph Janowscy, Felician Kownacki resp. dessen liegende Verlassenschaftsmasse, die Erbeserben der Marianna Kownacka, nämlich: Alois, Wilhelm, Johann Bapptist Kownaccy, Friedrich und Josepha Warzęccy, u. z. die liegende Masse nach Friedrich Warzęcki, dann Josepha Warzęcka, Petronella Romer oder Remer, Salomon Münzer, ferner alle jenen Gläubiger, welche mit ihren Forderungen in dir Landtafel erst später gelangen sollten oder denen die Vorladung zu der oberwähnten Tagsatzung aus irgend einem Grunde nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte zu Händen des Hrn. Landesadvokaten Dr. Micewski, welcher ihnen mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Zieliński zum Curator bestellt wird, so wie auch mittelst gegenwärtigen Edictes vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 28 März 1859.

Z. 2615. **Edict.** (359. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte werden über Ansuchen der Stadtgemeinde Wieliczka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. October 1855 Z. 5601 für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 124 pag. 173 liegenden der Stadt Wieliczka eigenthümlich gehörigen Güter Grabówka und Dąbrówka bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 2511 fl. 10 kr. und 3545 fl. 5 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Mai 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Tarnów am 15. März 1859.

N. 6870. **Kundmachung.** (329. 1—3)

Um dem, von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Wünsche nachzukommen, hat der Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau einen neuen, für die größten Zutriebe zureichenden und allen Anforderungen vollkommen entsprechenden Viehmarktplatz ausgemittelt, und die zur geregelten Abhaltung der Viehmärkte im Großen nöthigen Verkehrungen getroffen.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt und auf die sowohl für die galizischen Gutsbesitzer als auch für die hiesigen und auswärtigen Handelsleute äußerst günstige Lage Krakau's aufmerksam macht, erlaubt man sich sowohl die Herren Eigenthümer der Mast Ochsenherden, als auch die Herren Handelsleute und Kauflustigen hiemit zum Behufe der hiesigen Wochen-Viehmärkte einzuladen, wobei man sich bereit erklärt, etwaige weitere nöthig werdenden Vorkehrungen zur Bequemlichkeit des Marktpublicums nach Thunlichkeit zu treffen und deßhalb um Mittheilung etwaiger Wünsche ersucht.

Diese Wochenmärkte werden, wie bisher zweimal in der Woche an jedem Dinstage und Freitage abgehalten, und am 20. Mai l. J. auf dem neuen Viehmarktplatze am Ufer des Weichselflußes auf der, zwischen der Eisenbahn und der Franz Josef Brücke gelegenen über 7 Joch großen städtischen Hutweide ihren Anfang nehmen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt,

Krakau, am 15. April 1859.

Z. 959. **Kundmachung.** (339. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Niepołomice wird über das vom Gläubiger Hrn. Andreas Cinciała unmittelbar hiergerichts de präs. 16. April 1859 eingereichte Gesuch um Sistirung der Mobilar-Execution und Aufhebung der auf dem 18. April 1859 und 2. Mai 1859 bestimmten Feilbietungstagfahrten gegen Ernestine Kohn wegen 264 fl. 60 kr. öst. Währ. diesem Gesuche willfahrend, hiemit kund gemacht, daß die vom hiesigen k. k. Bezirks-Gerichte unterm 15. März 1859 Z. 533 ausgeschrieben, und im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" unterm 28., 29. und 30. März 1859 Nr. 70, 71 und 72 verlautbarte Licitation, hiemit aufgehoben wird.

Niepołomice, am 18. April 1859.

N. 959. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd powiatowy w Niepołomicach załatwiając prośbę wierzyciela pana Jędrzeja Cinciały bezpośrednio tutaj pod dniem 16. Kwietnia 1859 podaną dotyczącą się wstrzymania sprzedaży przymusowéj rzeczy zafantowanych w sprawie Pani Ernestyny Kohn względem 264 złr. 60 kr. wal. austr., tudzież zniesienia terminów na dzień 18. Kwietnia jakotéż 2. Maja 1859 ku temu celowi oznaczonych, niniejszem zawiadamia, iż sprzedaż przymusowa tych rzeczy obwieszczona przez Sąd rzeczony pod dniem 15. Marca 1859 do L. 533 w dzienniku urzędowym (Krakauer Zeitung) pod dniem 28., 29. i 30. Marca 1859, Nr. 70, 71 i 72, ustaje.

Niepołomice, dnia 18. Kwietnia 1858.

N. 6/160.St.P.C. **Kundmachung.** (330. 1—3)

Aus Anlaß eingetretener Verhältnisse, wird im Grunde specieler Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, im Studienjahre 1859 der Schluß der Prüfungsperiode aus der Staatsrechnungswissenschaft schon mit Ende Juni 1859 ausnahmsweise eintreten, und werden nur noch am 28., 30. und 31. Mai, dann 27., 28. und 30. Juni 1859 Prüfungen aus der Verrechnungskunde abgehalten werden.

Jene Canditaten, welche sich im Laufe dieses Semesters noch der aufhabenden Prüfung zu entledigen wünschen, werden daher erinnert, ihre gehörig instruirten Gesuche, nach den in der Kundmachung vom 14. September 1858 Z. 23/St.P.C. (welche im Amtsblatte der Krakauer Zeitung vom 20. September 1858 Nr. 222 verlautbart wurde) näher bezeichneten Modalitäten, rechtzeitig einzubringen, weil in den Monaten Juli, August und September keine Prüfungen abgehalten werden.

Vom Vorstande der Prüfungs-Commission über Staats-Verrechnungskunde.

Krakau, am 19. April 1859.

N. 1128. **Concurskundmachung.** (335. 1—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Głogów in Erledigung gekommenen Diurnisten-Stelle mit dem Taggelde von 70 Neukr. wird der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche an das k. k. Bezirksamt zu Głogów bis 20. Mai 1859 einzusenden, und sich über zurückgelegte Studien, Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, endlich über bisherige Verwendung auszuweisen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Głogów, am 18. April 1859.

Z. 2165. **Kundmachung.** (357. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Isaak Spiegel für die Nürnberger-Waaren-Handlung in Rzeszów die Firma: „Isaak Spiegel" beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 14. April 1859.

Nr. 3074 **Edict.** (352. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Dąbrowa als Gerichte wird zu den liegenden Nachlaßmassen nach Isaak Münz und Feige Münz Hauseigenthümer in Dąbrowa, durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe Israel Münz aus Dąbrowa am 14. December 1857 Z. 3074 bei diesem k. k. Bezirksgerichte gegen sie wegen Zusprechung des Eigenthumes der ganzen Realität Nr. 107 in Dąbrowa, eine Klage überreicht, und es sei aus dem Grunde als der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort und die Namen der vermuthlichen Erben und deren Vormünder nicht ausfindig zu machen sind, und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung dieser Nachlaßmassen, auf ihre Gefahr und Kosten, Wolf Damask in Dąbrowa als Curator aufgestellt worden, mit welchen diese Rechtssache nach Vorschrift der G. O. ausgetragen wird.

Den Geklagten wird die Warnung ertheilt, daß sie entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser Rechtssache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen haben; widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Dąbrowa, am 22. December 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.